

Zeitschrift:	Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...
Herausgeber:	Regierungsrath des Kantons Bern
Band:	- (1864)
Artikel:	Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen : Abtheilung Domänen und Forsten und Entsumpfungen
Autor:	Weber
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-416042

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion der Finanzen,
Abtheilung Domänen und Forsten und Ent-
sumpfungen.
für das Jahr 1864.

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Geseze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreisschreiben &c.

Der Entwurf zu einem neuen Forstgesetz ist vollendet bis an einige Theile des Forstrechtes, welche noch unter Beziehung von Juristen einer näheren Prüfung unterworfen werden sollen.

Die Vorlage des Gesetzes wird im Laufe des Jahres 1865 erfolgen können.

Kreisschreiben wurden erlassen:

Februar 16., betreffend die Revision der Wirtschaftspläne für die Staatswaldungen.

„ 20., Instruktion über die Aufnahmen für die Wirtschaftspläne.

Februar 22., Weisungen über die Vermessungen, das Aus-
hauen der Bestandeslinien, das Numeriren der
Stämme, Lieferung der Signalstangen &c.

Mai 11., in Sachen der Wirthschaftspläne, Zutheilung von
Taxatoren.

Dezbr. 12., über Formular No. 11 der Wirthschaftspläne.

Die jährlich wiederkehrenden Kreisschreiben über den Ver-
kauf von Pflanzlingen, die Bannwartenkurse &c. sind wegge-
lassen.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben folgende Bestä-
tigungen stattgefunden:

Als Kantonsforstmeister wurde mit Amtsantritt auf
1. Juli 1864 auf weitere 4 Jahre bestätigt: Hr. Fankhauser,
Franz, in Bern, der bisherige.

Als Oberförster wurden mit Amtsantritt auf 1. Juli
1864 auf weitere 4 Jahre bestätigt für den

I. Forstkreis Interlaken: Herr von Geyerz, Adolf, in
Interlaken.

III. Forstkreis Bern: Herr Schneider, Johann, in Bern.

Herr Nollier, Oberförster des VI. Kreises, Erguel, wurde
in die I. Klasse versetzt.

Im Etat der Unterförster hat keine Veränderung statt-
gefunden.

Im Etat der Forstgehilfen fanden einige Versezu-
ngen statt.

Das bisherige Bannwartenpersonal wurde auf 1.
Oktober 1864 ohne wesentliche Abänderung neu bestätigt.

Als Forsttaxatoren wurden patentirt:
nach § 8 Ziffer 3 der Verordnung vom 25. Januar 1861
mit Diplom vom eidg. Polytechnikum:

Jerrmann, Johann, in Layen;

nach dem Reglement vom 9. September 1862:

Schneider, Julius Heinrich, von Neuenstadt.

Kern, Hermann, von Bülach, Kanton Zürich.

Schmid, Walther, von Affelstrangen, Kanton Thurgau.

Als Forstgeometer wurden patentirt:

Luž, Rudolf, in Bern.

Schaffner, Friedrich, in Basel.

Moser, Bendicht, von Diezbach bei Büren.

Studer, Johann Ulrich, in Gondiswyl.

Hodler, Emil, in Bern.

Der Geometerkurs, unter der Leitung des Herrn Ingenieur Rohr, dauerte 5 Wochen. Es nahmen daran 10 Kandidaten Theil.

Der Centralbannwartenkurs fand auf der Rütti unter der Leitung der Herren Kantonsforstmeister Fankhauser und Waldbaulhrer Schlup statt. Nach bestandener Prüfung erhielten das Patent als Bannwart:

Schwab, Johannes, in Leuzingen.

Matti, Emanuel, Oberbannwart im Weissenbach, bei Boltigen.

Neuhäus, Albert, in Erlach.

Wächter, Joh., Bannwart in Meiringen.

Hodler, Chr., Bannwart in Gurzelen.

Kuenzi, Jak., Oberbannwart in Erlach.

Braun, Gottl., in Aeschlen bei Ober-Diezbach.

Winzenried, David, Friedrichs in Belp.

Baumann, Ulrich, Bannwart in Grindelwald.

Räz, Joh., Oberbannwart in Herrenschwanden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

Durch gütliche Verhandlungen wurden folgende Kantonamente abgeschlossen:

- 1) mit der Burgergemeinde Siselen, Amts Erlach, um das Obereigenthumsrecht des Staats und das Nutzungsrecht der Pfrund auf dortige Einungswaldungen; die Loskauffsumme beträgt Fr. 8000; der Vertrag wurde vom Großen Rath genehmigt den 20. Juni 1864;
- 2) mit der Bäuerertgemeinde Gastern, Amts Frutigen, um das Obereigenthumsrecht des Staats auf dortige Rechtsamewaldungen; Loskauffsumme Fr. 2000; vom Großen Rath genehmigt den 20. Juni 1864;
- 3) mit der Gemeinde Schöntal, Amts Konolfingen, wurde ein Vertrag abgeschlossen zum Loskauf der Armenholz-Abgabe von $3\frac{1}{2}$ Klafter jährlich, welche auf dem großen Toppwalde lastete;
- 4) mit der Gemeinde Tägerisch, Amts Konolfingen, wurde ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen um $5\frac{3}{4}$ Klafter Armenholz, welche auf dem gleichen Wald lasteten;
- 5) mit den Gemeinden Dießbach und Glassholz, ebenfalls um 7 Klafter Armenholz.

Es sind noch mehrere gütliche Kantonamente angebahnt. Ein gerichtliches Kantonnement ist eingeleitet mit den Güterbesitzern von Moosassoltern, denen durch gerichtliches Urtheil ein Nutzungsrecht auf die Buchseewälder zugesprochen wurde.

Schon seit vielen Jahren walzt ein Prozeß über die Rechtsameverhältnisse in den Schallenbergwaldungen, Amts Thun, der noch zu keinem Abspruch gebracht werden konnte.

2. Arealverhältnisse.

a) Vermehrung des Kreals der freien Staatswaldungen.

1. Die Honegg schwandalp in der Gemeinde Schangnau, zum Zwecke der Aufforstung gekauft von Frau Katharina Kummer, zu Narwangen, um Fr. 14,500	240	Zu ch.
2. Die Schneitweiden in der Gemeinde Gündlischwand, zum Zwecke der Arrondirung der Schneitwälder, von drei verschiedenen Privaten gekauft um Franken 5119. 50	16	"
	Summa	256
		Zu ch.

b) Verminderung des Kreals der freien Staatswaldungen.

1. Die Pfrundwäldchen von Bechis	Zu ch.	Q.-Fuß.
gen, 5 Parzellen, zusammen	8	33,680
verkauft um Fr. 3500.		
2. Vom Ehrholz zum Bau der Säris-		
wyl-Frienisbergstraße	28,844	
3. Vom Rüdtlichenwald ein seit Jah-		
ren urbarisirtes Stück	3	35,000
um Fr. 2000.		
4. Das Schatteggwäldli oben her		
Au ßerschwendi.	7	30,000
von Chr. Wittmer, Großerath, um Fr. 3602		
5. Das Pfrundwäldchen von Ober-		
wichtrach, Parzelle Nr. 22	1	17,630
Uebertrag:	19	145,154

		Zu. 22	23	24	25	26	Zu. 27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	12310	12311	12312	12313	12314	12315	12316	12317	12318	12319	12320	12321	12322	12323	12324	12325	12326	12327	12328	12329	12330	12331	12332	12333	12334	12335	12336	12337	12338	12339	12340	12341	12342	12343	12344	12345	12346	12347	12348	12349	12350	12351	12352	12353	12354	12355	12356	12357	12358	12359	12360	12361	12362	12363	12364	12365	12366	12367	12368	12369	12370	12371	12372	12373	12374	12375	12376	12377	12378	12379	12380	12381	12382	12383	12384	12385	12386	12387	12388	12389	12390	12391	12392	12393	12394	12395	12396	12397	12398	12399	123100	123101	123102	123103	123104	123105	123106	123107	123108	123109	123110	123111	123112	123113	123114	123115	123116	123117	123118	123119	123120	123121	123122	123123	123124	123125	

Von der allmälichen aber konsequenten Durchführung dieser leitenden Gedanken mag die nachstehende Vergleichung der Arealarrondirungen der letzten 7 Jahre Zeugniß geben:

	Erworben:	Veräußert:	Bermehrt:
1858	27	17	10
1859	252	76	176
1860	70	6	64
1861	76	7	69
1862	212	16	196
1863	318	126	192
1864	256	60	196
	1211	308	903 Fuch.

Bemerkungen: Der Fuchartenhalt ist in runden Zahlen angegeben.

3. Wirtschaftsverhältnisse.

Die Saat- und Pflanzenschulen des Staats haben nun durch den in diesem Zweig der Wirtschaft besonders regen Eifer der Forstbeamten und ihres Bannwartenpersonals eine solche Ausdehnung gewonnen, daß über den Bedarf der Staatswaldungen hinaus ca. 2,300,000 Pflanzlinge zum Verkauf abgegeben werden konnten.

In mehrern Staatswaldungen wurden ansehnliche Wegebauten ausgeführt. Die Erstellung guter Abfuhrwege gehört zu den rentabelsten Maßregeln, welche die Verwaltung vornehmen kann; der Mehrerlös eines einzigen Jahresschlags genügt in vielen Fällen, die Kosten der Weganlage zu decken. Die Verwaltung sollte absolut durch einen genügenden Kredit in die Lage gesetzt werden, für die Zukunft diesem Zweig der Wirtschaft eine größere Aufmerksamkeit schenken zu können.

Der Abgabesatz der 20,486 Klafter wurde auch in diesem Jahr festgehalten.

Die wichtigste Arbeit im Gebiet der Staatsforstverwaltung ist die in diesem Jahr begonnene Revision des Wirtschaftsplans der freien Staatswaldungen, durch welche der Wirtschaftsbetrieb derselben auf eine weitere Periode von 10 Jahren, d. h. vom 1. Oktober 1865 — 1. Oktober 1875 festgestellt werden soll. Die Betriebsregulirung wird nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen, welche in den Instruktionen vom 8. April 1861 und 10. August 1862 für die Wirtschaftspläne der Gemeinds- und Korporationswaldungen aufgestellt wurden.

Zu den Vorarbeiten derselben gehören: die Eintheilung der Waldungen in Wirtschaftsganze, Wirtschaftstheile, Hiebfolgen, Abtheilungen und Unterabtheilungen; Betriebsfeststellung; Periodenbildung; Ermittlung des Holzvorraths und Ermittlung der Zuwachsverhältnisse.

Zu den Hauptarbeiten gehören: die Ausarbeitung der allgemeinen und speziellen Waldbeschreibung, die Aufstellung der Flächen-, Altersklassen- und Ertragsfaktoren-Tabellen und endlich die Feststellung des Abgabesatzes.

Mit der eigentlichen Betriebsregulirung sind noch folgende weitere Arbeiten in Verbindung gebracht worden:

1. Eine Zusammenstellung der wünschenswerthen Arealveränderungen, welche nach den im vorigen Abschnitt entwickelten Grundsätzen im Laufe des künftigen Decenniums ausgeführt werden sollten.
2. Eine Zusammenstellung der nöthigen Waldwegebauten für diese Periode. Durch das projektierte Netz von Waldwegen soll angestrebt werden, daß das Holz aus allen in dieser Zeit zum Schlag kommenden Abtheilungen abgeführt werden kann.

3) Eine Umarbeitung und Ergänzung der geometrischen Pläne sämtlicher Staatswälder.

Es ist begreiflich, daß die gewöhnlichen Kräfte für eine Arbeit von dieser Ausdehnung nicht ausgereicht hätten; der Regierungsrath hat deshalb die Forstdirektion ermächtigt, den Forstämtern durch Anstellung von Forsttaxatoren technische Aus- hülfe zu geben, so lange dies nothwendig sein sollte.

Bis Ende dieses Jahres waren die forsttaxatorischen Arbeiten im Freien zum größten Theil beendigt und es konnte im Winter bereits mit der eigentlichen Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes begonnen werden.

Die ganze Arbeit wird im Laufe des Jahres 1865 dem Großen Rath zur definitiven Feststellung des Abgabesatzes vorgelegt werden.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

Brennholz per Klafter: Bauholz per Kubifuß

1859	Fr. 18. 96	Et. 40,8
1860	" 18. 43	" 43
1861	" 18. 20	" 47
1862	" 17. 52	" 45,7
1863	" 17. 43	" 46,6
1864	" 18. 43	" 46,73

Die Brennholzpreise sind also im letzten Jahre wieder gestiegen, während die Bauholzpreise keine merkliche Veränderung erlitten haben.

4. Rechnungsverhältnisse. u. d. 1863.

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Okt. 1863—1 Oktober 1864 ergibt Folgendes:

Einnahmen:		Muster.	Fr.	Rp.
Holzschlag aus freien Staatswal-	dungen	20,846.	511,871.	
Staatsantheil auf Rechtssamewal-	dungen	188. 3	2,852. 51	
Zusammen		21,034. 3	514,723. 51	

Davon gehen ab:

Die Lieferungen an Brennholz u. c.	1,253. 4	24,074. 46
Bleiben	19,780. 9	490,649. 05
Die Nebennutzungen steigen an auf		31,177. 37
Macht		521,826. 42

Ausgaben:

Kosten der Centralverwaltung	Fr.	6,247. 10
Kosten der allgemeinen Forst-		
verwaltung	"	37,090. 93
Wirthschaftskosten (Kultu-		
ren, Rüst- und Hutlöhne)	"	139,774. 53
NB. In diesen Posten		
sind die diejährige Kosten		
der Revision des Wirthschafts-		
planes inbegriffen mit Fr.		
12,491. 89.		
Staats- und Gemeinds-		
abgaben	"	26,566. 84
Verschiedenes	"	3,540. 79
Zusammen		213,220. 19
Wirthschafts-Ertrag		308,606. 23

Amtsbezirkweise

B u s a m m e n s t e l l u n g
der Kapitalschätzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Amtsbezirk.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1864.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1865.	
	Fläche Zufl.	Schätzung Fr.	Fläche Zufl.	Schätzung Fr.	Fläche Zufl.	Schätzung Fr.	Fläche Zufl.	Schätzung Fr.
Narberg	1250	886208	—	—	—	—	1250	886208
Narwangen	788	807512	—	—	—	—	788	807512
Bern	1227	824757	—	—	10	6590	1217	818167
Büren	77	66393	—	—	—	—	77	66393
Burgdorf	1510	1133398	1	1800	—	—	1511	1135198
Delesberg	3387	1284203	—	—	—	—	3387	1284203
Erlach	566	577719	—	8000	—	8000	566	577719
Fraubrunnen	1079	1003780	—	—	4	3931	1075	499849
Frutigen	326	42559	118	11653	8	4325	436	49887
Interlaken	2052	574978	16	5696	—	65	1068	580609
Könolfingen	1988	1074687	28	21350	6	2272	1010	1093765
Laufen	1312	468653	—	—	—	—	1312	468653
Laupen	790	410792	—	—	—	—	790	410792
Münster	4574	1776851	—	—	—	—	4574	1776851
Müdau	749	718756	—	—	—	—	749	718756
Oberhasle	295	63175	—	—	—	—	295	63175
Pruntrut	1634	652180	—	—	—	—	1634	652180
Saanen	126	22377	—	—	—	—	126	22377
Schwarzenburg	1366	610983	—	—	—	—	1366	610983
Seftigen	688	733635	—	—	15	10811	673	722824
Signau	757	405811	240	14500	—	—	997	420311
Nieder-Simmenthal	1015	262028	—	—	—	—	1015	262028
Ober-Simmenthal	798	185764	—	—	—	—	789	185764
Thun	525	222788	—	—	—	—	525	222788
Trachselwald	648	982932	—	—	—	—	648	482932
Wangen	192	130251	—	—	17	7374	175	122877
	29710	15423170	403	62999	60	43368	30053	15442801

Forstkreisweise
Zusammenstellung
der Kapitalschätzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Forstkreis.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1864.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1865.	
	Fläche Zu. Fr.	Schätzung Fr.	Fläche Zu. Fr.	Schätzung Fr.	Fläche Zu. Fr.	Schätzung Fr.	Fläche Zu. Fr.	Schätzung Fr.
Oberland	2672	680712	134	17349	8	4390	2798	693671
Thun	3619	1269948	268	35850	6	2272	2381	1303526
Mittelland	4071	2580167	—	—	25	17401	4046	2562766
Emmenthal	4307	3382866	—	—	21	11305	4286	3371561
Seeland	2642	2249076	—	8000	—	8090	2642	2249076
Rütti	1492	1078514	1	1800	—	—	1493	1080314
Alter Kanton	18803	11241283	403	62999	60	43368	19146	11260914
Erguel	4574	1776851	—	—	—	—	4574	1776851
Jura	6333	2405036	—	—	—	—	6333	2405036
Neuer Kanton	10907	4181887	—	—	—	—	10907	4181887
Zusammen:	29710	15423170	403	72999	60	43368	30053	15442801

Verzeichniß

der im Forstjahr 1864 (1. Oktober 1863 bis 30. September 1864) ertheilten
bleibenden Waldausreutungs-Bewilligungen.

Amtsbezirke.	Bleibend auszureuten bewilligt.		Gegen andere Anpflanzung.		Gebühr.	
	Zu <h>ch.</h>	□'	Zu <h>ch.</h>	□'	Fr.	Rp.
Uerberg . . . mit 4 Bewilligungen	9	13280	—	1200	744	25
Uarmangen . . . " 7 "	15	14821	12	27940	566	98
Bern . . . " 15 "	26	10005	6	6350	1607	50
Büren . . . " 1 "	—	33103	—	—	66	25
Burgdorf . . . " 4 "	3	26964	1	25582	185	15
Fraubrunnen . . . " 6 "	5	33353	1	14573	363	71
Könolfingen . . . " 7 "	12	38822	11	6414	144	90
Laufen . . . " 1 "	3	39486	—	—	319	—
Laupen . . . " 11 "	14	19218	—	7104	1146	25
Nidau . . . " 1 "	—	22870	—	—	45	75
Schwarzenburg . . . " 2 "	1	21489	—	24867	73	25
Seftigen . . . " 3 "	3	15940	2	220	111	55
Signau . . . " 3 "	1	24482	1	8392	32	20
Nieder-Simmenthal . . . " 1 "	4	11820	4	11820	—	—
Thun . . . " 3 "	58	38974	2	—	4627	70
Trachselwald . . . " 1 "	1	24660	—	—	129	35
Wangen . . . " 7 "	7	38283	1	15787	531	86
Summa auszureuten bewilligt	172	27570				
" gegen andere Anpflanzungen			44	30249		
" " gesetzliche Gebühr					10695	65
Im Frühjahr 1864 sind also ausgereutet worden	172	27570				
Dagegen urbares Land angepflanzt	44	30249				
Es wurde somit mehr ausgereutet	127	37321				
Dagegen an Gebühr bezogen					10665	65

Fr. 1,000. 00 auf Kosten der Forstpolizei	Fr. 1,000. 00
Uebertrag: 308,606. 23	
Davon gehen noch ab der Verlust bei der Mar- ziehle-Holzanstalt, welche nun mit diesem Jahr vollständig liquidirt wurde	536. 85
Bleiben	308,069. 38

Gegenüber dem Bütget ein Mehrertrag von

Fr. 22,899. 38. (Folgt Tab. I.)

D. Forstpolizeiverwaltung.

Waldtheilungen unter den Berechtigten wurden vom Regierungsrath bewilligt:

Den Eigenthümern der Klosterwälder in Untersteckholz.

Den Eigenthümern des sogenannten Meyerthumwaldes in Huttwyl.

Die bleibenden Waldausreutungen.

		Fr.	Q.-Fuß.
Es wurden zu bleibender Ausreutung bewilligt	172	27,570	
Dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder ange- pflanzt	44	30,249	

Die Verminderung des Areals beträgt somit 127 37,321

Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren bezogen:

pro 1861	Fr. 1,553. 45
" 1862	" 5,821. 10
" 1863	" 4,145. 06
" 1864	" 10,695. 65

Zusammen Fr. 22,215. 26

Davon wurden dieses Jahr zu forstpolizei-
lichen Kulturen verwendet " 1,475. 46

Bleiben zu diesem Zweck verfügbar Fr. 20,739. 80

(Siehe Tabelle II.)

Forstpolizeiliche Waldkulturen wurden in diesem Jahr nur noch für Fr. 1475. 46 ausgeführt; dagegen sind auf den angekauften Weiden grössere Kulturen eingeleitet.

In den Jahren 1862 und 1863 wurden zum angegebenen Zwecke erworben an aufzuforstenden Weiden 270 Juch. Dieses Jahr noch die Honneggchwand . . . 240 "

Zusammen 510 Juch.

Die Anpflanzungen in den Waldungen der Gemeinden und Privaten sind nach übereinstimmenden Berichten noch in keinem Jahr in so ansehnlichem Maße ausgeführt worden, wie im vergangenen Jahr. Die Waldpflege macht ebenfalls Fortschritte.

Die Zahl der Gemeinden in welchen Waldwirtschaftspläne in Arbeit genommen wurden, ist in Zunahme begriffen.

Genehmigt wurden die Wirtschaftspläne der Gemeinden: Hindelbank (Burger=Tagwner) 70 Juch. den 18 Febr. 1864 Billeret (Burgergemeinde) . 700 " den 5. Okt. 1864.

So sehr diese Wahrnehmungen auch für die Zukunft zu der Hoffnung einer bessern Waldwirtschaft berechtigen, so sehr hat die Forstpolizeiverwaltung noch immer bei vielen Gemeinden gegen die Tendenz der Uebernutzung anzukämpfen. Diese Tendenz und die damit verbundenen verderblichen Folgen nöthigten die Behörden, in diesem Jahre wieder 3 Gemeinden, soweit es die Waldungen anbetrifft, unter Staatsadministration zu stellen; es sind die Gemeinden Guttannen, Hoffstetten und Schwanden.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der im Jahr 1864 ertheilten Holzschlags- und Ausfuhr-Bewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke.	Brennholz.		Bau- hölzer.	Saag- hölzer.	Eichen.	Nutz- hölzer.	Eisen- bahn- schwellen.
	Klafter.	Buchen.					
Alberg		—	—	566	—	—	—
Altwangen		—	—	2085	—	—	—
Bern		—	—	4461	—	—	—
Büren		—	—	430	—	120	300
Burgdorf	300	50	5318	—	243	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	1084	—	—	—	300
Frutigen	—	—	173	—	55	—	—
Interlaken	260	620	610	—	—	—	—
Konolfingen	—	—	4401	—	—	—	—
Laupen	40	—	780	—	—	—	—
Nidau	40	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	100	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	2637	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	530	—	—	—	—
Sextigen	—	—	490	—	—	—	10
Signau	385	35	13425	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	400	—	—	—	—
Niedersimmenthal	—	150	540	—	—	—	—
Thun	25	—	4987	—	—	—	—
Trachselwald	—	—	4157	—	—	—	—
Wangen	92	—	1735	—	—	—	—
Total:	1142	955	48509	—	418	310	300

Zusammenstellung

der Forst-Polizei-Straffälle des Forstjahres 1864.

Amtsbezirke.	Zahl der Straf- fälle.	Gesprochene Bußen.	
		Fr.	Rp.
Altdorf	374	1784	35
Altmühle	300	1772	—
Bern	727	2961	—
Biel	20	162	52
Büren	155	526	90
Burgdorf	413	1723	—
Courtelary	48	472	45
Delsberg	89	815	85
Erlach	17	63	—
Fraubrunnen	201	1290	40
Freibergen	42	1060	30
Frutigen	14	51	—
Interlaken	209	1144	10
Könolfingen	185	1021	20
Laufen	88	236	15
Laupen	294	882	—
Münster	81	1080	15
Neuenstadt	27	694	40
Nidau	129	822	10
Oberhasle	136	460	50
Pruintrut	145	1176	80
Saanen	5	40	—
Schwarzenburg	134	1248	10
Sextigen	222	650	—
Signau	68	1554	50
Ober-Simmenthal	177	588	35
Nieder-Simmenthal	10	64	—
Thun	424	926	40
Trachselwald	39	238	50
Wangen	99	1190	—
Total		4872	26700 12

Holzschlag- und Ausfuhrbewilligungen.

Soweit aus diesen Bewilligungen ein Schluß gezogen werden kann, hat die Ausfuhr sowohl von Brennholz als von Bauholz im Vergleich zum Jahr 1863 abgenommen.

(Siehe Tabelle III).

Forstpolizeiliche Straffälle (Siehe Tabelle IV).

Forststatistik. Die Zusammenstellungen der forststatistischen Aufnahmen und die auf diese Aufnahmen gestützten Ertragsberechnungen und ihre Zusammenstellungen sind im Laufe dieses Jahres vollendet worden. Es fehlen nur noch einige wenige Daten über die äußerst schwierigen Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse.

Die Forststatistik kann im Laufe des Jahres 1865 dem Druck übergeben werden. Dieses Werk ist sowohl für die Gesetzgebung als für die Verwaltung von hohem Werth und darf unzweifelhaft den besten statistischen Arbeiten auf diesem Gebiet an die Seite gestellt werden.

Von der Forstkarte wurden im Laufe dieses Jahres sämmtliche Blätter ämterweise bearbeitet und zusammengestellt. Es wird angestrebt in diesen Karten nach und nach auch die Grenzen der Einwohnergemeinden einzutragen und dann den Bezirksbehörden Copien von diesen Karten zuzustellen.

Obgleich die Einwohnergemeindebezirke die Einheit der politisch administrativen Eintheilung unseres Kantons bilden, so haben wir doch merkwürdigerweise bis zur Stunde keine Karte, in welcher diese Einwohnergemeindsgrenzen eingezeichnet sind, und doch wäre dies für die Verwaltung von sehr großem praktischem Werth.

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt:	
an Ausgaben	Fr. 28,385. 30
an Einnahmen	" 16,397. 58
Mehrausgaben:	<u>Fr. 11,987. 72</u>
füllt mein Budget:	Fr. 14,390. —

Gegenüber dem Budget eine Ersparnis von Fr. 2,402. 28.

II. Domänenverwaltung,

A. Gesetzgebung und Allgemeines.

Auf diesem Gebiet ist nichts Wesentliches geschehen.

Dagegen wurde eine Arbeit begonnen, welche nach ihrer Vollendung einen klaren Überblick über die ganze Domänenverwaltung ermöglichen wird. Es sollen die Domänen vor Allem ausgeschieden werden

A. in zinstragende Domänen,

B. in nicht zinstragende, zu öffentlichen Zwecken bestimmte Domänen. Bei jeder Domäne der ersten Kategorie soll untersucht werden, ob dieselbe zu veräußern sei, oder ob und welche Gründe für die Beibehaltung sprechen.

Die nicht zinstragenden Domänen sollen nach den verschiedenen Verwaltungszweigen, welchen sie dienen, ausgeschieden werden, damit man auch nach dieser Richtung einmal erfährt, was die allgemeine Verwaltung, die Justiz, die Kirche, die öffentliche Erziehung, das Militär &c. den Staat kosten.

Der Staat besitzt 1,110 Gebäude mit oder ohne Liegenschaften, es ist daher diese Untersuchung eine sehr weitschichtige Arbeit, die vor Ende 1865 oder Anfangs 1866 nicht vollendet werden kann.

Verwaltung

B. Verwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

Marchbereinigungen, Erwerbungen von Wegrechten &c. Loskäufe von Dienstbarkeiten verschiedener Art sind auch in diesem Verwaltungsjahr mehrere ausgeführt worden.

2. Arealverhältnisse.

a) Erwerbungen durch Kauf und Tausch &c.

Gebäude. Flach. D.-Fuß. Fr. Rp.

1) Ein Haus mit Gärten in Narberg, als neue Wohnung für den Pfarrer angekauft von Lenzenhager daselbst	1	11,750	29,000.	—
2) Ein Grundstück in Schüpfen zur Errichtung eines Pulvermagazins	— 1	6,666	2,500.	—
3) Zum Pfundgut Wengi zur Arrondirung infolge Kanalisation	— —	6,220	248.80	
4) Zur Bahnholz = Domaine zur Arrondirung angekauft von 3 Privaten.	— 4	7,986	6,600.	—
5) Zur Errichtung eines Bezirksgefängnisschafträgebäudes in Frutigen eingetauscht	— —	3,500	650.	—
Übertrag:	1 5	36,122	38,998.	80

	Gebäude.	Flach.	Q.-Fuß.	Fr.	Rp.
Übertrag:	1	5	36,122	38,998.	80
6) Pfrundgut Thurnen zu der Hagimatte eingetauscht infolge der Kanalisation . —	1	20,530		1,210.	60
7) Für den neuen Pfrund- brunnen in Melchnau, eine Quelle und das Recht zur Brunnleitung erworben — — —				525. —	
8) Das Pfrundgut Inner- kirch durch Kauf von dem Miteigenthumsrecht einer Anzahl Privaten auf die dor- tigen 23 Nutzäume befreit — — —				862.	96
9) Zum Pfrundgut Där- stetten das Mitbenutzungs- recht eines Brunnens er- worben — — —				15. —	
Zusammen:	1	7	16,652	41,612.	36

b) Veräusserungen durch Skauf und Tausch zt.

6) Von der Marziel-Besitzung in

Bern:

	Übertrag	2	5	30,043	—	23,034. 30	18,659. 40	Kapital- Schaltung.
								Ge- hände. Such. & Fuß. rechte.
								Größ. Gr. Gr. Gr.
a. zum Bau der Matten = Marzielstraße abgetreten					—	—	19,140	—
b. Versteigert der nördlich der neuen Straße gelegene Heil nebst einem Wohnhaus und einem Hölzschern;					1	—	25,650	—
vom Großen Rath genehmigt den							17,150.	—
21. November 1680.								2,463. 76
c) Gümligen 9 Immunitäten für Dorfaus- beutung					—	—	198.	—
d) Den Pfarrungsgarten in Biel an die hörtige Einwohnergemeinde.					—	—	2,120	—
e) Von Pfarrungsgut Domäne, 8 Par- zellen					620.	—	724. 64	
							— 5 25,132	— 9,300. 04 2,768. 10
Übertrag							3 10 102,085	— 51,302. 34 24,615. 90

	Ge- bäude.	Ge- bäude.	Ge- bäude.	Kapital=
	Stuf.	Stuf.	Stuf.	Stufung.
10) Von den Schloßgütern in Courte=				
Iary, 4 Parzellen an das Orphelinat des				
Amts Goutelary	—	2 12,506	—	1,652. 16
11) Von dem Klostergut Münnchenbuchsee an				
die Staatsbahn abgetreten, Bäume, Un=				
torenienz, alles inhegriffen	—	2 38,400	—	12,825. 56 323
12) Von der Schloßdomäne Frutigen,				
die sogenannte Schwändenimmatte am Feinisch				
Sammt Scheuer	1 5	—	—	3,297. 09
13) Die Höhamate in Unterlaaten nebst				
Wächterwohnung und Scheune. Von	2 34	30,621	—	46,382. 17
Großen Rath genehmigt den 25. Januar				
1864.				
Uebertrag	6 53	183,612	—	222,627. 90 78,369. 62

			Ge	Weid	Kapital=	
			bau. Siedl. Siedl.	rechte.	Schäf.	Schäf. bau.
14)	Wor den Schloßgütern in Unterlafen, 5 Fuhrechte an der Alp Grindel	— — — — —	500.—	1,000.—	271. 74	
15)	Wor den ehemaligen Schloßgütern in Unterlafen, 1½ Fuhrechte an der Alp Busen	— — — — —	6	1,840.—	434. 78	
16)	Wor der Weidernatte in Unterlafen ein Weißflecht zur Vergräbung	— — — — —	1½	185.—	86. 95	
17)	Ein Holzplatz in Nidau verkauft (Stand nicht in Domänen-Stat.)	— — — — —	1,834.—	183. 40	36. 85	
18)	Das alte Schmiedegebäude auf dem Brünig	1 — — — —	860.—	4,159. 42		
Summe	Übertrag	753 185,446	24	228,030. 30	84,109. 36	

Ge- bäude. Fuß. L.-Fuß. rechte.	Wettsie- ber	Größe. Gr.	Entfernung. Gr.
8 53 225,496	83 1/2	270,479.	35 106,114.
— — 4,700 —	150. —	68. 11	
— — 15,000 —	375. —	322. 13	
1 — — —	1,350. —	2,500. —	
9 59 5,196	83 1/2	272,354.	35 109,204. 98
109,204. 98			

Mehrerlös auf den veräußerten Riegenhäusern Fr. 163,459. 37

Zusammenstellung der Pachtverträge.

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1864.			Bermehrung.			Berminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1865.		
	Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.	
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Narberg	21	14807	94	—	332	20	—	—	—	21	15040	14
Narwangen	20	8409	72	—	—	—	1	1595	29	19	6814	43
Bern	136	51759	45	—	—	—	9	2619	82	127	48872	51
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	9	2279	65	—	24	25	—	—	—	9	2303	90
Burgdorf	16	10885	26	1	230	40	—	—	—	17	11115	66
Courtelary	10	1282	89	—	—	—	1	142	43	9	1140	46
Delsberg	4	36	90	—	—	—	—	—	—	4	36	90
Erlach	13	3892	20	1	—	—	—	97	38	14	3794	82
Fraubrunnen	16	9448	11	—	—	—	—	600	—	16	8848	11
Freibergen	4	100	—	—	—	—	—	—	—	1	100	—
Frutigen	15	4535	23	—	—	—	5	670	60	10	3864	63
Interlaken	31	13549	10	—	2882	—	4	—	—	27	16431	10
Konolfingen	13	6644	76	—	—	—	—	313	03	13	6331	73
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	13	4310	11	—	500	—	—	—	—	13	4810	11
Münster	11	1546	10	—	11	15	—	—	—	11	1557	25
Neuenstadt	3	621	16	—	—	—	—	—	—	3	621	16
Ridau	18	2903	07	—	—	—	1	162	50	17	2740	57
Oberhasle	9	1468	02	—	—	—	—	18	12	9	1449	90
Pruntrut	7	1874	96	—	7	50	—	—	—	7	1882	46
Saanen	8	2798	—	—	—	—	1	16	—	7	2782	—
Schwarzenburg	13	4396	97	—	919	99	1	—	—	12	5316	96
Seftigen	16	5332	51	—	3	80	—	—	—	16	5336	31
Signau	15	6025	27	—	—	—	2	251	35	13	5773	92
Ober-Simmenthal	24	11381	17	—	413	—	4	—	—	20	11794	17
Nieder-Simmenthal	16	3826	40	—	—	—	2	60	76	14	3765	24
Thun	28	8703	78	—	—	—	4	1849	32	24	6854	46
Trachselwald	16	5509	35	—	—	—	—	—	—	16	5509	35
Wangen	25	3483	02	—	—	—	4	164	61	21	3318	41
Total	527	191810	80	2	5224	29	39	8561	21	490	188206	66

Die Pachtzinsen betragen auf 31. Dezember 1863 und auf 31. Dezember 1864.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung	191,810.	80	188,206.	66
Dazu: Ertrag des Galsbrühls	2,581.	—	2,590.	—
" der Erlach-Schloßreben	1,464.	04	898.	36
" " Ligerz-Pfundreben	697.	17	559.	41
Summe gleich der Jahresrechnung	196,553.	01	192,254.	43

Zusammenstellung

der Kapitalschätzungen sämmtlicher Staatsdomainen.

Amtsbezirk.	Bestand der Domainen auf 1. Januar 1864.					Zuwachs.					Abgang.					Bestand der Domainen auf 1. Januar 1864.					
	Gebäude. Anzahl.	Erdreich. Zufl.	Reben. Mann- werk.	Berg- Rechte.	Kapital- Schätzung. Fr.	Gebäude. Anzahl.	Erdreich. Zufl.	Reben. Mann- werk.	Berg- Rechte.	Kapital- Schätzung. Fr.	Gebäude. Anzahl.	Erdreich. Zufl.	Reben. Mann- werk.	Berg- Rechte.	Kapital- Schätzung. Fr.	Gebäude. Anzahl.	Erdreich. Zufl.	Reben. Mann- werk.	Berg- Rechte.	Kapital- Schätzung. Fr.	
Alberg	47	379	—	—	573430	1	4	—	—	39452	—	—	—	—	—	48	380	—	—	612582	
Altwangen	43	132	—	—	410119	—	—	—	—	22032	1	6	—	—	—	17210	42	126	—	414941	
Bern	153	563	—	—	3198719	1	—	—	—	20581	3	1	—	—	—	9154	151	562	—	3210146	
Biel	3	—	—	—	26854	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	725	3	—	—	26129	
Büren	25	56	—	—	207588	—	—	—	—	249	—	—	—	—	—	—	—	—	—	207837	
Burgdorf	47	400	—	—	674224	1	4	—	—	41600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	715824	
Courtelary	22	35	—	—	225363	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	4420	22	27	—	220943	
Delsberg	8	4	—	—	104575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	104575	
Erlach	20	137	70	—	210002	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	137	70	—	210002
Fraubrunnen	30	124	—	—	404134	—	—	—	—	403	—	3	—	—	—	4301	30	121	—	400233	
Freibergen	2	—	—	—	52174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	52174	
Krutigen	22	122	—	88	198789	—	—	—	—	650	2	5	—	—	—	5797	20	117	—	193642	
Interlaken	70	241	—	220	598757	—	—	—	—	5072	1	35	—	—	—	47963	69	206	—	555866	
Könolfingen	34	179	—	—	370382	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	179	—	370382	
Laupen	4	—	—	—	10447	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	10447	
Laupen	27	127	—	—	211650	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2147	26	127	—	209476	
Münster	4	59	—	—	65642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	59	—	65642	
Neuenstadt	7	19	—	—	89715	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	19	—	89715	
Nidau	31	59	10	—	231226	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	59	10	—	131226
Oberhasle	10	52	—	26	82948	—	—	—	—	4163	1	—	—	—	—	1159	9	52	—	82952	
Pruntrut	19	5	—	—	166068	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	5	—	—	166068
Saanen	48	59	—	124	109768	1	—	—	—	4985	—	—	—	—	—	—	19	59	—	124	114753
Schwarzenburg	25	109	—	47	147697	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14312	24	109	—	133385	
Seftigen	36	136	—	27	220539	—	2	—	—	1211	—	1	—	—	—	278	36	137	—	221472	
Signau	44	129	—	102	352078	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	129	—	102	352078	
Nieder-Simmenthal . . .	55	292	—	254	395487	—	—	—	—	15	4	—	—	—	—	26	10616	51	292	—	384886
Ober-Simmenthal . . .	24	108	—	122	190190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	24	108	—	190122	
Thun	42	226	6	29	344128	1	—	—	—	24000	3	—	—	—	—	44638	40	226	6	323490	
Trachselwald	44	133	—	73	323938	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	133	—	73	323938	
Wangen	27	54	—	—	194930	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	322	27	54	—	194608	
Liegenschaften außer dem Kanton Bern	18	44	—	—	94444	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	44	—	—	94914	
Total	985	3983	86	1112	10486472	5	7	—	—	161113	17	59	—	85	163137	946	3931	86	1027	10484448	

3. Die Wirtschaftsverhältnisse.

Eine Reihe Pachtverträge wurde erneuert und zwar meistens im Sinn einer wesentlichen Pachtzinserhöhung; einzelne Grundstücke wurden drainirt, sonst ist nichts Erwähnenswerthes unter dieser Rubrik anzuführen. (Folgt Tabelle V.)

4. Die Rechnungsverhältnisse

sind aus der dem Verwaltungsbericht beigefügten Staatsrechnung ersichtlich. (Folgt Tab. VI.)

C. Ausscheidung des Großen Mooses.

Das Schiedsgericht hat am 21. Mai 1864 seinen Spruch erlassen und den nutzungsberechtigten Gemeinden ihre Anteile am Großen Moose ausgeschieden. Es haben drei Gemeinden die Appellation ergriffen, so daß laut Kompromiß der Appellations- und Kassationshof als oberes Schiedsgericht noch entscheiden muß, bevor die Ausscheidung in Rechtskraft erwachsen kann.

Um Streitigkeiten zu vermeiden, welche bei gemeinschaftlicher Nutzung kaum ausgeblieben wären, hat der Regierungsrath am 5. Juli verordnet, daß die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde nur auf demjenigen Bezirke des Großen Mooses ihre Nutzung ausüben sollen, welcher dieser Gemeinde durch das Urtheil des Schiedsgerichtes zugethieilt wurde, alles ohne Präjudiz für den Schluß-Entscheid.

D. Stadterweiterungsfrage.

Unter dem Namen „Stadterweiterungsfrage“ haben sich in den letzten 4 Jahren eine große Zahl der wichtigsten Fragen zu einem wahrhaft gordischen Knoten zusammengekürzt.

Als die hervorragendsten dieser Fragen sind zu bezeichnen:

- 1) Die Aufstellung eines allgemeinen Stadterweiterungsplanes für die Stadt Bern, umfassend das künftige städtische Straßennetz und die Aligamente für die kommenden Neubauten; die angestrebte Verlängerung der Bundesgasse bildet einen Theil dieser Frage.
- 2) Der Bau neuer Lehranstalten: Kantonsschulgebäude, eventuell Hochschulgebäude.
- 3) Der Bau einer neuen Entbindungsanstalt.
- 4) Die Verlegung und Vereinigung sämtlicher Militäranstalten: Zeughaus, Kasernen, Reitschule, Stallungen &c.
- 5) Bau eines Assisengebäudes.
- 6) Verlegung des Bahnhofes.
- 7) Verwerthung der verfügbaren Terrains und Gebäude des Staats.

Mittelbar im Zusammenhang mit diesen Fragen steht noch der Bau eines neuen städtischen Museums.

Die Lösung jeder einzelnen dieser Fragen ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil jede direkt oder indirekt mit mehrern andern verknüpft ist; schwieriger ist natürlich eine befriedigende Lösung sämtlicher Fragen.

Wenn auf der einen Seite das Zusammentreffen aller dieser Projekte die Lösung in hohem Grade erschwert, so verhindert dasselbe doch anderseits ein einseitiges rücksichtsloses Vorgehen im Einzelnen. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß eine gleichzeitige Lösung aller Projekte angestrebt werden müsse, um zum Ziel zu gelangen; im Gegentheil, es wird am zweckmäßigsten sein, den geschürzten Knoten nach und nach in der Weise zu lösen, daß man eine der obschwebenden Fragen

nach der andern vornimmt und dieselbe entscheidet, ohne aber das Ganze aus den Augen zu lassen und dabei der glücklichen Lösung der andern Fragen hinderlich in den Weg zu treten.

Betreffend die Aufstellung eines allgemeinen Stadtplanes haben bereits einige Vereinbarungen mit den Abgeordneten des Gemeinderaths stattgefunden; die daherigen Konferenzbeschlüsse sind am 7. September 1864 vom Regierungsrath genehmigt worden.

Unter gleichem Datum wurden über die andern Punkte dieser Frage vom Regierungsrath folgende einleitende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bundesgasse ist auf eine Breite von 80 Fuß in westlicher Richtung fortzusetzen.
2. Es wird der Bau eines neuen Kantonschulgebäudes grundsätzlich beschlossen.
3. Es ist eine Schlusnahme über die übrigen Bauten: Hochschulgebäude, Entbindungsanstalt und A ssisengebäude, einstweilen noch zu verschieben.
4. Es soll eine Verlegung und Vereinigung sämtlicher Militäranstalten auf das rechte Ufer zwischen der Eisenbahn und der Papiermühlestraße angestrebt werden.

Die Direktion des Militärs wird beauftragt, über den Umfang dieser Bauten dem Regierungsrath Vorlagen zu machen.

5. Es wird grundsätzlich beschlossen, daß der Erlös von den verfügbaren und durch die allfälligen Neubauten verfügbaren werdenen Immobilien des Staats in der Stadt Bern zu der Ausführung der fraglichen Neubauten verwendet werden soll.

Mit Zuschrift vom 18. April 1864 machte der Gemeinderath der Stadt Bern für die Erwerbung der kleinen Schanze folgendes Angebot:

1. Eine Kaufsumme von	Fr. 100,000
2. Uebernahme der vom Staat gemachten Erwerbungen in der Österriethbesitzung	" 114,000
3. Verpflichtung, die Bundesgasse durchzuführen und das nöthige Grundeigenthum auf eigene Kosten zu erwerben. Der Gemeinderath veranschlagt diese Faktoren auf	" 150,000
Macht zusammen	Fr. 364,000

Vom Standpunkte der Gemeindsbehörde aus ist gegen diese Berechnung nichts einzuwenden; das Opfer für die Erhaltung der kleinen Schanze würde annähernd obige Summe erreichen.

Dem Staate aber würde nur ein reiner Erlös von Fr. 100,000 verbleiben; es muß aber ein höherer Erlös erzielt werden, wenn die projektirten Bauten ausgeführt werden sollen. Es konnte daher in das Angebot der Gemeinde nicht eingetreten werden.

Durch Zuschrift vom 25. Mai 1864 machten die Herren Dähler, Probst, Fäss und Stämpfli ein Angebot wie folgt:

Für die nördliche Bastion	Fr. 274,998
Für den Bogenschützenplatz	" 148,404
	Fr. 423,402

Was den letzten Platz anbetrifft, so kann über denselben nicht wohl eher verfügt werden, als bis die Frage der Bahnhof-Verlegung entschieden ist; auch ist das Angebot nicht hinreichend; denn für Baugrund in dieser Lage darf mit aller Zuversicht ein Preis von 3—4 Fr. per Q.-Fuß gefordert

werden. Es wäre somit in diesen Theil des Angebots nicht einzutreten.

An den ersten Theil des Angebots knüpfen die Herren Dähler und Mithafte folgende erschwerende Bedingungen:

- a. Die Erstellung der Bundesgasse und der Querstraße, die Erweiterung der alten Schwarzenburgstraße zwischen den Thoren, die Ausführung der neuen Auffahrt auf die große Schanze &c.

Die Angebotsteller anerbieten die Ausführung dieser Arbeiten zu übernehmen um Fr. 80,000

- b. Der Staat hat den nöthigen Grund und Boden zur Erstellung der unter litt. a. erwähnten Straßen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Ankauf des benötigten Terrains muß im günstigsten Fall veranschlagt werden auf Fr. 70,000

Von dem Angebot auf die nördliche Bastion, im Betrage von Fr. 274,998 wären infolge der obigen Bedingungen in Abrechnung zu bringen wenigstens Fr. 150,000

und es bleibe somit nur ein reiner Erlös von Fr. 124,998

Dieses Angebot ist also ebenfalls ungenügend; denn wenn einmal die Bundesgasse durchgebrochen und die Bauten in der Sommerleist-Besitzung ausgeführt sind, so wird der Q.-Fuß von diesem Terrain wenigstens 5 Fr. gelten und wenn zudem noch der Personen-Bahnhof auf den Bogenschützenplatz verlegt wird, so dürfen Fr. 7—8 per Q.-Fuß gerechnet werden.

Es kann deshalb auch in den ersten Theil des Angebots der Herren Dähler und Mithafte nicht eingetreten werden.

Der Regierungsrath hat am 7. September 1864 beschlossen, in diese beiden Anerbieten nicht einzutreten.

E. Grenzbereinigungen.

Der Grenzanstand mit Frankreich über die Landesgrenze zwischen Bressaucourt und Montancy ist nach vielen Jahren endlich zum Abschluß gekommen und zwar im Sinne der hier seitigen Ansprüche. Die daherigen Verträge sind beidseitig ratifizirt worden.

In Sachen des Anstandes mit Wallis über die seit mehr als einem Jahrhundert streitigen Grenzen auf der Gemmi und dem Sanetsch fand am 6. Juli 1864 eine neue Konferenz zwischen Abgeordneten der Kantone Bern und Wallis statt. Eine Verständigung war nicht möglich, so daß nun die Bundesversammlung in Sachen entscheiden muß.

Kleinere Grenzbereinigungen fand statt:
mit Unterwalden auf dem Brünig;
mit Solothurn zwischen Wengi und Schnottwyl und zwischen Ezelkofen und Brunnenthal.

Bereinigungen von Amtsgrenzen und Gemeindsgrenzen wurden mehrere vorgenommen.

F. Vermessungswesen.

Zwischen Bern und Solothurn wurde eine Nebereinkunft über gemeinschaftliche Errichtung einer bestimmten Zahl trigonometrischer Signale getroffen.

Ferner sind zwischen den Kantonen Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Zürich, Thurgau und Graubünden Verhandlungen angeknüpft worden betreffend:

- 1) Aufstellung einer gemeinschaftlichen Instruktion über das Meß-V erfahren;
- 2) Aufstellung eines gemeinschaftlichen Prüfungsreglements für Geometer und Vermessungssachverständige.

3) Abschluß eines Konkordates über Freizügigkeit der Geometer.

In der Konferenz von Baden am 17. und 18. Oktober haben sich die Abgeordneten über die leitenden Grundsätze geeinigt und es werden die dahерigen Vereinbarungen den kompetenten Behörden zur Ratifikation vorgelegt werden.

G. Regalien.

1. Jagd.

Im Laufe dieses Jahres wurde eine Revierkarte veröffentlicht mit der Einladung an die Jäger, sie möchten sich über dieselbe aussprechen. Die Zutheilung des Entzumpfungswesens an die Direktion der Domänen und Forsten hat die Vorlage des Gesetzesentwurfs über die Jagd verzögert.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1864 Franken 25,901. 60.

Mehrertrag gegenüber dem Budget Fr. 3901. 60.

2. Fischerei.

Das Gesetz über Vereinigung und Loskauf der Fischereirechte ist entworfen. Es soll im Frühjahr 1865 dem Großen Rath vorgelegt werden.

Der Reinertrag des Fischereiregals pro 1864 beträgt Fr. 5403. 04.

Mehrertrag gegenüber dem Budget Fr. 403. 04.

H. Landwirthschaftliche Schule,

(deren Organisation und Leitung dem Direktor der Domänen und Forsten vertretungsweise übertragen wurde.)

Im Laufe dieses Jahres hat die Aufsichtskommission durchberathen:

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule;
2. die Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbehörden, den Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Lehrer und Angestellten, die Aufnahmsbedingungen der Zöglinge, die Hausordnung, den Wirtschaftsplan, den Betrieb der chemischen Versuchsstation und die Rechnungsführung.

Das Gesetz soll im Frühjahr 1865 dem Grossen Rath vorgelegt werden.

Im Lehrerpersonal haben wieder mehrere Veränderungen stattgefunden. Infolge Demission des Herrn Dr. Schild, welcher provisorisch den Unterricht in der Chemie übernommen hatte, musste diese Lehrstelle neu besetzt werden.

Es geschah dieß bereits mit Rücksicht auf die neu zu erstellende landwirthschaftlich chemische Versuchsstation, indem Herr Dr. Otto Lindt von Bern als Lehrer für die naturwissenschaftlichen Fächer berufen wurde. Hr. Lindt hat längere Zeit in solchen Anstalten zugebracht und kennt somit den ganzen Umfang seiner Aufgabe. An die Stelle des im Jahre 1863 ausgetretenen Herrn Schlosser wurde als Hülfslehrer gewählt: Rudolf Hänni von Wengi, Amts Bürer, bisheriger erster Werkführer.

Es wurden ferner angestellt:

Als erster Werkführer: Christen, Joh., von Lüzelstüh; als zweiter Werkführer: Fischer, Jakob, von Meisterschwanden, Kantons Aargau.

Die I. Klasse Ackerbauschüler zählt 13 Zöglinge.

" II. " " " 12 "

die auf 1. Mai 1864 eingetretene Klasse

und die Waldbauschüler . . . 5 "

Zusammen 46 Zöglinge.

Das Examen der am 1. September ausgetretenen Klasse war befriedigend. Sehr erfreulich sind die Nachrichten über die früher ausgetretenen Zöglinge, mehrere arbeiten bereits selbstständig auf dem Besitze ihrer Eltern oder als Gutsverwalter oder haben zu weiterer Ausbildung noch das Ausland besucht. Die Forstschüler haben alle das Unterförster-Patent erworben und wirken bereits als Unterförster oder Forstgehilfen in ihrem Fach.

Der Gesundheitszustand ist ausgezeichnet, die Handhabung der Disziplin sehr befriedigend.

Die finanziellen Ergebnisse der Anstalt sind folgende;

Nach der Schulrechnung betragen:

Im Soll:

1. Die Besoldungen des Direktors, der Lehrer und Werkführer, die Löhne der Dienstboten, des Haushalts und die allgemeinen Verwaltungskosten . Fr. 9858. 81

2. Die Anschaffung und Erhaltung des Mobiliars, der Lehrmittel " 2150. 36

Übertrag: Fr. 12,009. 17

Übertrag: Fr. 12,009. 17

3) Die Kosten des Haushalts, durch Kasse	Fr. 12,988. 12
durch Verrechnung	
mit der Gutswirthschaft	Fr. 8,238. 45
	—————
Summa	Fr. 21,226. 57
	Fr. 33,235. 74

Im Haben:

1. Die Böglings-Kost- gelder	Fr. 12,138. 80
2. Der Arbeitsverdienst der Böglinge	3,309. 50
3. Die Kostgelder der Wirthschaft für Dienst- boten und Taglöhne	1,645. 94
4. Vermehrung des Schulinventars	319. 85
Summa —————	" 17,414. 09

Die Kosten Schule betragen somit Fr. 15,821. 65
(Tabelle VII.)

Wie aus beiliegender Darstellung ersichtlich, sind die Ergebnisse der Wirtschaftsrechnung außerordentlich günstig, indem sich nach Besteitung von Zins, Steuern und allgemeine Kosten ein Gewinn von Fr. 7047. 75 ergibt.

Die Kosten der Schule betragen laut Schulrechnung	Fr. 15,821. 65
zieht man den Reingewinn der Wirthschaft ab mit	" 7,047. 75
so betragen die Netto-Kosten der Anstalt, d. h. der eigentliche Staatsbeitrag an dieselbe pro 1864	<u>Fr. 8,773. 90</u>
	Fr. 10,000. —

Wirthschaftsrechnung pro 1864.

Wirthschafts-Rechnung.				Pferde.		Rindvieh.		Schweine.		Feldfrüchte.		Magazin.		Summa.	
Soll.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Rohertrag der Ernte pro 1864	.	.	.	—	—	—	—	—	—	26206	—	—	—	26206	—
2. Molkereiprodukte, Mästung, Verkauf	.	.	.	1137	—	10632	37	995	50	—	—	—	—	—	—
3. Düngerezeugnisse	.	.	.	839	90	7215	—	300	—	—	—	—	—	12764	87
4. Arbeitsleistung	.	.	.	1818	—	768	—	—	—	—	—	—	—	8354	90
5. Gewinn auf dem Handel mit Magazin-Vorräthen	.	.	.	—	—	—	—	—	—	2797	84	2797	84	—	—
6. Mehrwerth am Schluß des Jahres	.	.	.	—	—	3840	—	—	—	294	88	—	—	4134	88
Summa				3794	90	22473	37	1295	50	26500	88	2797	84	56862	49
Haben.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Allgemeine Kosten, Pachtzins, Steuern, Reparaturen, Meliorationen &c.	.	.	.	200	—	660	—	58	—	5125	70	—	—	6043	70
2. Anläufe	.	.	.	609	85	6363	85	74	95	—	—	—	—	7048	65
3. Arbeitsverwendung, Pflege der Haustiere, Arbeiten im Hause, Feld und Wald durch Aftord	.	.	.	520	—	1329	50	225	—	6334	90	—	—	8787	15
4. Düngerverwendung	.	.	.	—	—	—	—	—	—	377	75	—	—	9274	54
5. Saatgut	.	.	.	—	—	—	—	—	—	9274	54	—	—	1728	20
6. Unterhalt des Viehstandes	.	.	.	2646	—	11971	50	1160	—	1728	20	—	—	15777	50
7. Verlust auf dem Handel mit Magazin-Vorräthen	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Minderwerth am Schluß des Jahres	.	.	.	1100	—	—	—	55	—	—	—	—	—	1155	—
Summa				5075	85	20324	85	4572	95	22841	09	—	—	49814	79
Gewinn Verlust				—	—	2148	52	—	—	3659	79	2797	84	8606	15
Wirthschaftsbilanz				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7047	75
Summarischer Vergleich.				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Rohertrag.		Kosten.		Reingewinn.									
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.								
1861	.	41725	85	38852	75	3173	10								
1862	.	45359	96	41254	84	4104	12								
1863	.	49023	17	45917	46	3105	71								
1864	.	56862	49	49814	74	7047	75								

Dieses Jahr wurde auf der Rütti ein Baumwärterkurs von 3 Wochen abgehalten, der von 17 Theilnehmern besucht wurde. Der Erfolg dieses Kurses war ein sehr ermutigender.

Entsumpfungen.

Auf den Wunsch des Herrn Regierungsrath Stockmar sel. wurde die Leitung des Entsumpfungswesens durch Beschluß des Regierungsrathes vom 12. Februar 1864 dem Direktor der Domänen- und Forsten übertragen.

1. Juragewässerkorrektion.

Die Bundesversammlung hat durch Schlußnahme vom 22. Dezember 1863 die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca als ein Unternehmen erklärt, welches der Bund nach Maßgabe von Art. 21 der Bundesverfassung zu unterstützen bereit ist. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz erklärt sich der Bund bereit, einen Dritttheil der Gesamtkosten bis zu einem Maximalbetrag von 4,670,000 Fr. zu übernehmen, sofern die fest zugesicherten Staatsbeiträge der beteiligten Kantone auf wenigstens $\frac{3}{4}$ des Bundesbeitrages ansteigen. Den beteiligten Kantonen wird eine Frist eingeräumt bis zum 31. Dezember 1864, um sich darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage dieses Bundesbeschusses das Unternehmen auszuführen.

Nach erfolgter offizieller Mittheilung dieses Beschlusses stellte Bern am 12. Februar an den Bundesrath das Begraben, es möchte beförderlich eine Konferenz der beteiligten Kantone angeordnet werden zu Besprechung der Grundlagen einer Uebereinkunft zur Ausführung des Unternehmens. Als solche Grundlagen wurden in diesem Schreiben bezeichnet:

- 1) Es möchte das Unternehmen von den beteiligten Kantonen gemeinschaftlich ausgeführt werden unter der Oberleitung des Bundes.
- 2) Es möchten die Gesamtkosten des Unternehmens nach Abzug des Bundesbeitrags von den beteiligten Kantonen und dem beteiligten Grundeigenthum nach Maßgabe des reellen Mehrwerthes getragen werden, wie solcher durch die in Art. 3 des Bundesbeschlusses vorgesehene eidgenössische Schätzungs-Kommission seiner Zeit festgestellt werden wird.

Als Abgeordnete für Bern wurden bezeichnet die Regierungsräthe Stockmar und Weber.

Die Konferenz vom 9. März 1864 ernannte eine engere Kommission, um Vorschläge auszuarbeiten:

- 1) über die Grundsätze, welche einer Ausmittlung des reellen Mehrwerthes zu Grunde zu legen sein möchten;
- 2) über die Vorarbeiten, welche dieser Ausmittlung voraus zu gehen hätten;
- 3) über die Vertheilung der Kosten des Unternehmens, soweit sie nicht vom Bunde übernommen werden, auf die einzelnen Kantone.

Die Kommission wurde zusammengesetzt aus den Herren Weber (Bern), Vigier (Solothurn), Schaller (Freiburg), Guillaume (Neuenburg) und Berney (Waadt).

Von der Kommission wurden mit Ausarbeitung dieser Vorschläge beauftragt die Herren Regierungsrath Weber und Ingenieur Bridel.

Die Vorschläge der Ausgeschossenen wurden am 2. und 29. Juni von der Kommission berathen und mit Ausnahme unbedeutender Abänderungen angenommen, einzige die Berathung des Art. 17, welcher bereits auf vorgelegte approximative Mehr-

werthberechnungen gestützt die Skala der Staatsbeiträge feststellen wollte, wurde verschoben.

Dieser Art. 17 lautete:

„Die betheiligten Kantone verpflichten sich zu folgenden Staatsbeiträgen:

Bern	Fr. 1,750,000
Freiburg	500,000
Waadt	750,000
Neuenburg	200,000
Solothurn	300,000
	Fr. 3,500,000

„Die Staatsbeiträge der einzelnen Kantone werden dem ermittelten Kostenanteil zu gut geschrieben.“

An der Konferenz vom 12. Juli 1864 wurden die aus den Berathungen der Kommission hervorgegangenen Vorschläge angenommen, wie folgt:

I.

Grundsätze, nach welchen der reelle Mehrwerth auszumitteln wäre.

Art. 1.

Zur Ausmittlung des reellen Nutzens, welcher dem betheiligten Grundeigenthum durch das Unternehmen der Jura-gewässerkorrektion erwächst, wird dasselbe in drei Hauptkategorien eingetheilt.

Art. 2.

Die erste Kategorie umfaßt den gewonnenen Strandboden an den Seen, die verlassenen Fluszbette, aufgegebene Wege &c.

Der Werth dieses Terrains wird dem betreffenden Kanton in Rechnung gebracht, welcher darüber zu verfügen hat.

Art. 3.

Die zweite Kategorie umfaßt diejenigen Ländereien, welche nicht versumpft sind, aber zeitweise durch Überschwemmungen und Uferbrüche leiden oder zum Schutz gegen dieselben mit Schwellenpflicht belastet sind.

Der reelle Nutzen, welcher diesen Ländereien durch Korrektion der im Bundesbeschuß genannten Gewässer erwächst, wird dem Unternehmen in Rechnung gebracht.

Art. 4.

In die dritte Kategorie gehören alle Ländereien, welche gegenwärtig mehr oder weniger an Versumpfung leiden und für welche durch die Tieferlegung der Flurgewässer die Möglichkeit der Entwässerung geschaffen oder erleichtert wird.

Zur Erzielung gleichmäßiger Schätzungen (Art. 4 Ziff. 1 und 3) werden diese Ländereien in drei Zonen eingeteilt.

Die erste Zone umfaßt dasjenige Land, welches unter dem höchsten Wasserstand steht.

Die zweite Zone umfaßt dasjenige Land, welches zwar über dem höchsten Wasserstand liegt, aber beim jetzigen mittleren Wasserstand nicht entsumpft werden kann.

Die dritte Zone umfaßt dasjenige Land, dessen Entsumpfung durch diejenige des Vorlandes erleichtert wird.

Art. 5.

Um für die Ländereien der II. und III. Kategorie den reellen Nutzen anmitteln zu können, welcher ihnen durch die Tieferlegung der Flurgewässer erwächst, sind folgende Faktoren in Rechnung zu bringen:

- 1) der gegenwärtige Werth des Landes;

- 2) die Kosten der Binnenkorrektionen und Kanalisationen, welche neben der Hauptkorrektion noch nothwendig sind, um das Land vollständig zu entsumpfen und zu schützen;
- 3) der künftige Werth des Landes nach vollendeter Korrektion und Entsumpfung.

Die Summe der beiden ersten Faktoren von dem letztern abgerechnet, gibt den reellen Nutzen, soweit solcher dem Korrektionsunternehmen zu gut geschrieben werden kann.

Art. 6.

Auch Gebäude, denen durch die Korrektion Vortheil erwächst, haben für diesen Mehrwerth an die Kosten beizutragen.

II.

Vorarbeiten, welche zur Ausmittlung des reellen Mehrwertes nach obigen Grundsätzen noch nöthig sind.

Art. 7.

Es sind längs den Seen und Flüssen die Grenzen zwischen dem Privateigenthum und dem öffentlichen Grund und Boden festzustellen.

Zu dieser Bestimmung sollen die Planaufnahmen vom Jahr 1850 und 1851 zu Grunde gelegt werden, mit Berücksichtigung seitheriger Abänderungen (vide Art. 2).

Art. 8.

Es ist der Perimeter des Inundationsgebietes festzustellen (Art. 3).

Art. 9.

Es sind die Zonen-Perimeter des Entsumpfungsgebietes festzustellen (Art. 4).

Art. 10.

Es sind die Projekte und Vorschläge über die Binnenkorrektionen und Kanalisationen nach Art. 5 Ziff. 2 auszuarbeiten.

Art. 11.

Es sind die Aufnahmen der nöthigen Quer- und Längenprofile zur Ausführung obiger Arbeiten sofort vorzunehmen.

Art. 12.

Nach Feststellung der Perimeter sind vorläufig summarische Schätzungen vorzunehmen:

- 1) über den gegenwärtigen Werth des Landes, und
- 2) über den muthmaßlichen künftigen Werth des Landes, Korrektion und Entsumpfung als vollendet vorausgesetzt.

Diese Schätzungen sind von einer durch den Bundesrath auf einen doppelten Vorschlag der Konferenz-Kantone gewählten Kommission von drei Sachverständigen zu machen.

Die Mitglieder dieser Kommission dürfen keinem der befreilichten Kantone angehören.

Art. 13.

Es wird von einer neuen Parzellarvermessung des Landes abstrahirt, indem die vorhandenen Pläne zur Vornahme der Einschätzungen genügen können.

Einzelne Vervollständigungen in den Plänen bleiben vorbehalten.

Art. 14.

Es sind die Vorarbeiten durch die Kantone selbst auszuführen, in dem Sinne, daß jeder Kanton die Kosten derjenigen Vorarbeiten übernimmt, welche auf seinem Gebiete ausgeführt werden.

Der Bundesrath wird ersucht, die Verifikation dieser Vorarbeiten auf Rechnung der Kantone vorzunehmen.

III.

Ueber die Vertheilung der Kosten des Unternehmens, soweit sie nicht vom Bunde übernommen werden, auf die einzelnen Kantone.

Art. 15.

Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses an die Kosten des Unternehmens, soweit solche den Kantonen und ihrem betheiligten Grundeigenthum auffallen, wird vor Allem der reelle Mehrwerth des Grundeigenthums nach den im ersten Abschnitt aufgestellten Grundsätzen ausgemittelt.

Der mutmaßliche Schaden, welcher durch die Tieferlegung der Seen, an den Häfen, Landungsplätzen, Ufermauern, Dämmen und der Schifffahrt im Allgemeinen erwachsen könnte, wird von den Mehrwerthsbeträgen der betreffenden Kantone summarisch in Abrechnung gebracht. Bei Feststellung dieser Abzüge soll der erleichterten Schifffahrt in billiger Weise Rechnung getragen werden.

Die Restanzbeträge bilden das Verhältniß, nach welchem die Kosten des Unternehmens auf die Kantone (Staat und Grundeigentümer) zu vertheilen sind.

Art. 16.

Aller Schaden, welcher durch die Ausführung des Unternehmens und Tieferlegung der Seen an Privateigenthum verursacht wird, soll nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetz ausgemittelt und entschädigt werden.

Endlich wurden beschlossen:

„daß das Protokoll der Konferenz der fünf Regierungen durch das Departement des Innern mitzuvertheilen sei, mit der Einladung, es möchten dieselben

„die Vorschläge der Konferenz prüfen und dem Departement bis zum 1. August ihre bestimmte Erklärung darüber abgeben, ob sie die unter Titel II „der Vorschläge näher bezeichneter Vorarbeiten in angegebener Weise ausführen lassen wollen.

„Nachdem die Vernehmlassungen der Kantone eingegangen sein werden, ist die Konferenz neuerdings zusammen zu berufen.“

In Vollziehung dieser Schlussnahme wurden den fünf Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 23. Juli das Protokoll sowohl als die „Vorschläge“ mitgetheilt und die eben angeführte Einladung zur Vernehmlassung über die Ausführung der Vorarbeiten erlassen.

Die Regierungen von Bern, Solothurn und Neuenburg erklärten ihre Zustimmung zu den Konferenzbeschlüssen.

Was den Kanton Waadt anbetrifft, so erklärt sich derselbe mit den Vorarbeiten insoweit ebenfalls einverstanden, als die Regierung die Ausführung derselben bereits angeordnet und sich bereit erklärt hat, solche der Verifikation durch eidgenössische Experten zu unterstellen.

In Beziehung auf Ernennung einer Schätzungs-Kommission spricht Waadt sich gar nicht aus.

Am wenigsten günstig lautet die Antwort von Freiburg. Die Regierung will die Angelegenheit, die sie überhaupt noch als unreif betrachtet, von sich aus weiter untersuchen lassen. Hinsichtlich der Schätzungscommission spricht sich die Regierung dahin aus, daß dieselbe ihre Arbeiten nicht auf das Gebiet des Kantons Freiburg ausdehnen solle.

Die Vorarbeiten wurden nun im Laufe des Sommers in den verschiedenen Kantone angeordnet und vom Departement

des Innern unter die Oberleitung des Herrn Ingenieur Bridel gestellt.

Nach Aufnahme mehrerer größerer Längenprofile wurde das ganze Entzumpfungsgebiet sorgfältig kotirt, in der Weise, daß ungefähr auf je eine Fucharte eine Höhequote bestimmt wurde.

Die Kotirungen wurden in die vorhandenen Pläne eingetragen und die übereinstimmenden Quoten durch Höhenkurven verbunden.

Diese Arbeit wurde durch Herrn Ingenieur Leeman bis im Spätherbst vollendet, es wurden aufgenommen:

Längenprofile 196,335 Lauffuß
Kotirungen von 19,274 Fucharten.

Es ist eine höchst werthvolle und schöne Arbeit; jeder Höheunterschied von nur 1 Fuß ist durch die Kurven auf das anschaulichste dargestellt, so daß diese Pläne später für die Fäçirung der Binnenkorrektionen vollkommen genügen werden.

Die Konferenz vom 27. September 1864, welche hauptsächlich bezweckte über die Vornahme der Mehrwerthschätzung des betheiligten Gebietes zu einem bestimmten Beschlusse zu kommen, mußte vertagt werden, weil Waadt und Freiburg keine bindenden Erklärungen abgeben wollten, bevor das Ergebniß der von ihnen angeordneten Spezialuntersuchungen bekannt sei.

Die Konferenz vom 28. November 1864 vereinigte sich dahin, an die Bundesversammlung das Gesuch zu richten:

Es möchte der im Art. 5 des Bundesbeschlußses vom 22. Dezember 1863 gestellten Termin bis 31. Dezember 1865 verlängert werden.

Diesem Gesuch wurde am 10. und 14. Dezember 1864 von den eidgenössischen Räthen entsprochen.

2. Tieferlegung des Brienzersees.

Dieses Unternehmen ist vollendet und darf als gelungen bezeichnet werden, das Niveau des Sees ist je nach dem Wasserstand um 4—6 Fuß tiefer gelegt, das anliegende Land unterhalb dem See ist entsumpft oder einer sichern Entsumpfung fähig gemacht, und für den Brienzerboden und das Haslethal sind nun die Bedingungen gewonnen, welche eine Korrektion der Aare daselbst und eine vollständige Entsumpfung dieser Ländereien ermöglichen.

Die ursprünglich auf 40,000 Fr. veranschlagten Kosten sind aber gewaltig überstiegen worden, indem die Baurechnung mit der runden Summe von Fr. 200,000 abschließt.

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß die Kostenvertheilung unter die beteiligten Gemeinden eine sehr schwierige Aufgabe ist.

Ueber diese Kostenvertheilung wurde auf den Wunsch der Arräumungs-Kommission eine Expertise angeordnet. Das Gutachten der Experten Vogel, Dähler und König wurde am 2. April 1863 der Kommission mitgetheilt mit dem Auftrag, nun nach § 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 eine Vertheilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden vorzunehmen.

Statt diesem Auftrage nachzukommen, reichte die Kommission ein Memorial ein mit dem Gesuch:

„Der Staat möchte das Unternehmen für einen Theil „der entstandenen Kosten entlassen und dieselben auf „seine Rechnung nehmen.“

Durch Schreiben vom 22. März 1864 erklärte der Regierungsrath, daß er die Frage eines allfälligen Staatsbeitrages erst dann in Erwägung ziehen werde, wenn das Beitragsverhältniß der beteiligten Gemeinden festgesetzt sei; — in gleicher Zuschrift wurde die Weisung erneuert, die Kommission habe dieses Beitragsverhältniß in erster Instanz festzusetzen.

Die Kommission für Tieferlegung des Brienzersees hat in ihren Sitzungen vom 3. und 18. Mai das Beitragsverhältniß der beteiligten Gemeinden an die Kosten der Tieferlegung des Brienzersees erstinstanzlich festgestellt nach dem Vorschlag Nr. II des Experten-Gutachtens der Herren Vogel, Dähler und König vom 28. Januar 1863.

Nach diesem Entscheide sollen die Gemeinden ohne Rücksicht auf den Perimeter von 1856 in folgendem Verhältniß an die Kosten beitragen:

Brienz mit Einschluß von Höfstetten

und Brienzerwyler Fr. 47,600 oder 23,8%

Ebigen	50	0,91 %
Iseltwald	350	
Überried	725	
Niederried	625	
Ringenberg	80	
Goldswyl	3,200	1, 6%
Unterseen	3,500	1, 7%
Bönigen	16,220	8,11%
Walmühle	97,650	48,87%
Die Güter und Gebäude am Höhenweg	30,000	15 %

Dieser erstinstanzliche Entscheid wurde durch Einrücken in das Amtsblatt und durch Verlesen in den Kirchen von Brienz

Ringenberg, Unterseen und G'steig öffentlich bekannt gemacht und überdies den Einwohnergemeindspräsidenten der betheiligten Gemeinden der Vertheilungsentwurf durch Kreisschreiben noch besonders zur Kenntniß gebracht und zur Eingabe allfälliger Einsprachen ein Termin von 30 Tagen bestimmt.

Innerhalb des festgesetzten Termins langten folgende Eingaben ein:

I. Einsprache und Rechtsverwahrung von der Einwohnergemeinde Narmühle, und von den in diesem Gemeindsbezirk gründbesitzenden Bürgergemeinden, Matten, Narmühle und Wilderswil vom 11 und 12. Juli 1864.

Diese Gemeinden stützen ihre Einsprache auf folgende Hauptpunkte:

1. Es solle der Staat aus Rücksichten des Rechts und der Billigkeit einen angemessenen Theil der Kosten auf sich nehmen, welche den Mehrwerth des betheiligten Landes bei Weitem übersteigen.
2. Es dürfe die Kostenvertheilung nur auf Grundlage des im Jahr 1856 definitiv festgestellten Perimeters stattfinden, oder wenn dies nicht, so dürfen doch die Verhandlungen der Kommission nur unter entsprechend veränderter Vertretung der Gemeinde vorgenommen werden.
3. Es sei, abgesehen von der Ausdehnung des Entstumpfungsgebietes der von der Kommission vorgeschlagene Vertheilungsansatz überhaupt ungerecht und unbillig, indem die gemachten Unterschiede von Fr. 300, Fr. 200 und Fr. 65 sich in keiner Weise rechtfertigen lassen und jedenfalls zu grell seien, und

4. Es dürfe nicht auch solches Land kostenpflichtig erklärt werden, das wie die Güter und Gebäude längs des Höhenwegs, notorisch nie an Versumpfung oder Überschwemmung gelitten haben.

II. Einsprache mit Rechtsverwahrung von 11 Liegenschaftsbesitzern am Höhenweg vom 11. Juli 1864.

III. Einsprache und Verwahrung von C. Zitphard alt Gemeindeschreiber in Aarmühle und Mithäfe vom 5. Juli 1864.

IV. Protestation von Herrn Dr. Straßer in Aarmühle vom 24. Juni 1864.

Diese drei Einsprachen verwahren sich übereinstimmend mit Art. 4 der Einsprache I. gegen irgend eine Beitragspflicht der Güter und Gebäude längs dem Höhenweg.

V. Einsprache der Gemeinde Bönigen vom 9. Juli 1864.

Bönigen schließt sich in der Begründung seiner Einsprache an die Motive 1, 2 und 3 der Einsprache I. an.

VI. Gesuche von Niederried vom 15. Juni 1864, dahin gehend, Niederried möchte von jeder Beitragspflicht enthoben werden, weil den Uferbesitzern dieser Gemeinde durch die Tiefstiegung des See's eher Schaden als Vortheil erwachsen sei.

VII. Einsprache der Gemeinde Brienzwiler vom 2. Juli 1864.

Brienzwiler verlangt, daß der Beitrag, welcher den obren Gemeinden auffallen werde, in das Unternehmen der Haslethalentsumpfung zu verrechnen sei.

Diese Einsprachen wurden der Kommission zu Einreichung ihrer Gegenbemerkungen übermittelt: dieselbe

ernannte in ihrer Sitzung vom 8. November einen Ausschuß von 5 Mitgliedern um noch einen weiteren Versuch zur Verständigung in der Kostenvertheilungsfrage zu machen. Die Interessen der beteiligten Gemeinden stehen sich aber in dieser Angelegenheit so schroff gegenüber, daß auch dieser Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung scheiterte und die Vertreter der oberen Gemeinden erklärten am Beschlusß vom 18. Mai 1864 festzuhalten zu wollen.

Der Regierungsrath kam daher in den Fall, in oberer Instanz entscheiden zu müssen, was um so schwieriger war, als die Interessen der Beteiligten einander schroff gegenüber stehen und zu einer sichern Beurtheilung derselben die nothwendigsten Grundlagen fehlen.

Die Frage eines allfälligen Staatsbeitrages, welche in den Einsprachen I., II. und V. betont wird, hat wohl auf den Kostenbetrag der beteiligten Gemeinden Einfluß, aber nicht auf das Beitragsverhältniß derselben unter sich, und dieses zu bestimmen, ist nach § 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 in erster Linie Aufgabe der Kommission und des Regierungsrathes; die beteiligten Gemeinden haben übrigens kein Forderungsrecht auf einen Staatsbeitrag; um so mehr muß daran festgehalten werden, diese Frage in keiner Weise zu präjudiziren und für den Fall, daß die kompetenten Behörden einen solchen Beitrag bewilligen sollten, Garantie zu haben, daß die Wohlthat derselben den beteiligten Gemeinden im Verhältniß ihres Beitragsverhältnisses an die Kosten zu gut kommt.

Der Regierungsrath blieb daher bei seiner am 22. März 1864 ausgesprochenen Ansicht und beschloß in diesen Ge- genstand zur Zeit nicht einzutreten.

Nach einlässlicher Prüfung der übrigen Beschwerdepunkte in den Einsprachen, beschloß der Regierungsrath am 30. Dez. 1864 die Kostenvertheilungsfrage einstweilen nur soweit zu entscheiden, daß dadurch eine Vostrennung der oberen Gemeinden Brienzi, Brienzyler und Hoffstetten erreicht werde.

Im Interesse der oberen Gemeinden liegt es, mit dieser Kostenvertheilungsfrage möglichst bald in's Reine zu kommen und das Verhältniß mit den untern Gemeinden, welche theilweise entgegengesetzte Interessen haben, zu lösen, damit sie auf einer klaren, gesicherten finanziellen Grundlage die Haslithal-Entsumpfung in die Hand nehmen können, welche ihren Interessen viel näher liegt und zu welcher die Tieferlegung des Brienzersees nur die Vorausbedingung geschaffen hat.

Eine Vostrennung liegt aber auch im Interesse der untern Gemeinden, deren Verhältnisse mehr analoger Natur sind; denn sie wird dazu beitragen, unter ihnen eine billigere Vertheilung zu sichern.

Die weitern Beschlüsse des Regierungsraths vom 30. Dez. haben die Kostenvertheilungsfrage in folgender Weise entschieden:

1. Von den am 1. Januar 1863 auf Fr. 200,000 festgesetzten Kosten der Tieferlegung des Brienzersees leisten die Gemeinden Brienzi, Hoffstetten und Brienzyler einen Beitrag von Fr. 60,000. Sie erhalten dagegen die Allurionen an der Ausmündung der Hasle-Aare oberhalb am Brienzersee, welche auf Fr. 5000 gewertet werden.

Durch diese Uebernahme werden sie allen Verpflichtungen gegen das Unternehmen entbunden und verzichten ihrerseits auf alle Ansprüche an den übrigen Allurionen.

2. Die Anrechnung dieses Kostenbeitrags und der obern

Allusionen bei dem Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung wird einer besondern Schlussnahme vorbehalten.

3. Die Gemeinden Aarmühle, Bönigen, Unterseen, Goldswyl, Ringgenberg, Niederried, Oberried, Tschelwald und Egli gen übernehmen gemeinschaftlich einen Kostenbeitrag von Fr. 140,000 und erhalten ebenfalls als gemeinschaftliches Eigenthum den sogenannten Sack, welcher auf Fr. 20,000 gewerthet ist.

Diese Gemeinden verzichten auf alle weitern Anforderungen an die obren Gemeinden, sowie auf die Allusionen an der Hasleaare.

4) Für die Kostenvertheilung der untern Gemeinden wird eine neue Kommission aus den Vertretern derselben zusammengesetzt, nach den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 28. November 1854; sowie mit Rücksicht auf die Erweiterung des Perimeters und die Beitragspflichtigkeit der Güter und Gebäude längs der Aare und dem Höheweg.

Diese Kommission hat unter Ihrem Präsidium die Vertheilung der den untern Gemeinden auffallenden Kosten mit Beförderung vorzunehmen.

Es bleibt nun noch zu Ende zu führen die Festsetzung des Beitragsverhältnisses zwischen den untern Gemeinden und die Vertheilung in den Gemeinden. Neben dieß bleibt noch die Frage über die Ausrichtung eines allfälligen Staatsbeitrages zu entscheiden. Die Entsumpfungsdirektion hält einen solchen Beitrag durch die Umstände gerechtfertigt.

3. Haslethal-Entsumpfung.

Das Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung zerfällt in zwei Theile, welche man in technischer, administrativer und finanzieller Beziehung möglichst klar auseinander halten sollte, nämlich:

- 1) Die Korrektion der Nare von Meiringen bis in den Brienzersee.
- 2) Die Entsumpfung der ganzen Thalfläche durch Anlage der neuen Entwässerungskanäle.

Bei dem Unternehmen sind 3281 Fucharten Land betheiligt. Es wird durch das Gesetz vom 28. November 1854 normirt.

Zu Anfang des Jahres 1864 war der Stand der Dinge in Kurzem folgender:

Die Vorstudien waren gemacht, die geometrischen Aufnahmen vollendet, der Perimeter bestimmt, die Korrektions- und Entsumpfungspläne entworfen, begutachtet, publizirt und vom Regierungsrath genehmigt. Auch der Zeitzwerth des Landes war von den Experten Vogel, Dähler und König bereits geschätzt und eine approximative Kostenvertheilung in Form eines Gutachtens von demselben abgegeben worden.

Bei diesem Stand der Dinge hätte man erwarten sollen, daß der Ausführung dieses nützlichen Unternehmens kein Hinderniß mehr im Wege stehen würde. Leider war dieses aber nicht der Fall.

Die Gemeinden Brienz, Brienzyler und Hofstetten, welche für ihr ganzes Gebiet auch bei dem Unternehmen der Lieferung des Brienzersee's bewilligt waren, wollten in Sachen der Haslethal-Entsumpfung nicht weiter vorgehen, bis ihr Kostenanteil an dem ersten Unternehmen festgestellt war, indem sie befürchteten, es möchten beide Unternehmen ihre finanziellen Kräfte zu sehr in Anspruch nehmen.

Sie verlangten ferner, daß ihr Kostenanteil vom untern Unternehmen bei der Haslethal-Entsumpfung in Anrechnung gebracht werde.

Meiringen dagegen verlangte eine Anrechnung der Kosten für die auf ihrem Gebiet bereits ausgeführten Schwellenbauten.

Alle betheiligteten Gemeinden endlich stellten das Begehr, daß der Staat einen Beitrag an die Kosten übernehme, in der Weise, daß für die Bewilligung der Gemeinden, ein Maximum bestimmt und das Mehrere vom Staate getragen werde.

Um das ganze Gewicht dieser aufgetauchten Hindernisse zu begreifen darf man den fatalen Vorgang nicht außer Acht lassen, daß die Narräumungsarbeiten in Interlaken circa fünf Mal mehr gekostet haben, als sie ursprünglich voranschlagt waren.

Es hatte von daher in der betheiligteten Bevölkerung ein tiefgehendes Misstrauen Platz gegriffen, so daß selbst die abenteuerlichsten Behauptungen vielfach Glauben fanden.

Es wurde angezweifelt die Zweckmäßigkeit des Planes, ganz besonders aber die Zuverlässigkeit der Kostenberechnung, es wurde ferner die Befürchtung ausgesprochen, es werde bei den Schätzungen dem gegenwärtigen Werth des Landes nicht in angemessener Weise Rechnung getragen werden, ja es wurde sogar die Verdächtigung laut, die Behörden wollen die Entsumpfung erzwingen, um die Bevölkerung in Schaden zu bringen.

Bei dieser Sachlage mußte im wohlverstandenen Interesse der Sache vor Allem gesucht werden, das Misstrauen der Bevölkerung durch offene Darlegung des Sachverhalts zu heben, an dessen Stelle das Zutrauen in das schöne Unternehmen zu erwecken durch ein klares festes Programm und ein energisches aber umsichtiges Vorgehen.

Zur Widerlegung der unbegründeten Aeußerungen des Misstrauens wurde sofort das Gutachten der Experten Vogel, Dähler und König veröffentlicht.

Dieses Gutachten schätzt den Zeitwerth des Landes auf Fr. 2,616,975, d. h. durchschnittlich auf Fr. 812 per Sicharte an, während man behauptete, er werde kaum zu Fr. 200

per Zuch. in Anwendung gebracht werden; dasselbe enthielt ferner einen Vorschlag über die approximative Vertheilung der Kosten, laut welcher unter Voraussetzung der Divisumme die Kostenbeiträge per Zucharte normirt wurden, wie folgt:

- | | |
|---|-------------------|
| a. für das Ueberschwemmungsgebiet | Fr. 45, 90 u. 130 |
| b. " " Entsumpfungsgebiet . . . | " 110, 210 " 285 |
| c. " " Ueberschwemmungs- und Entsumpfungsgebiet . . . | " 110, 235 " 335 |
- macht durchschnittlich 200 Fr. per Zucharte.

Die Veröffentlichung dieses Berichts hat zur Abklärung der Meinungen viel beigetragen.

Zur Beseitigung der ernstern Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Planes und die Zuverlässigkeit der Kostenberechnung wurde auf den Antrag der Entsumpfungsdirektion vom Regierungsrath eine Expertise von Technikern ersten Ranges angeordnet.

Den Herren La Nicca, Bridel und Aebi, welche zu diesem Zwecke berufen wurden, sind folgende Fragen gestellt worden:

A. Korrektion der Hasle-Aare.

1. Ist die vorgeschlagene Stromrichtig gut?
2. Sind die projektierten Gefälle zweckmäßig?
3. Ist das vorgeschlagene Normal-Quer-Profil zweckmäßig?

Sollte nicht das Profil für das Niederwasser und Mittelwasser enger gehalten sein, damit auch bei diesen Wasserständen das Geschiebe weiter geführt wird?

Sollte nicht dagegen das Profil für den Hochwasserstand bedeutend erweitert werden, sei es in der Weise, daß die Sohle allmählig in eine schwach ansteigende Böschung übergeht, sei es daß die Hochwasserdämme stark zurückgesetzt werden?

In beiden Fällen wäre das Vorland als Niederwald zu benutzen zur Anzucht von Schwellenmaterial.

4. Welches sind im vorliegenden Fall die zweckmässigsten Uferversicherungen?

5. Welches ist die zweckmässigste Verwendung des Ausflusses?

6. Sollten nicht am Ausfluss des neuen Aarenlaufes Vorkehren getroffen werden, um die Anschwemmung zu reguliren?

Wenn ja, welches möchten die zweckmässigsten Mittel sein?

B. Die Wildbäche.

7. Welche Maßregeln sind zu treffen, um die geschieb-führenden Wildbäche des Haslethales zu verbauen und zu versichern?

C. Entstumpfung.

8. Sind die Entstumpfungskanäle hinsichtlich der Richtung der Gefällsverhältnisse, der Böschungsanlagen &c. richtig projektiert?

Sollten nicht vielleicht die Hinterkanäle längs dem neuen Aarlauf weggelassen und durch eine Anzahl kleiner Seitengräben ersetzt werden?

D. Voranschlag der Kosten.

9. Sind die Devisansätze zurreichend, um bei umsichtiger Leitung das Unternehmen nach dem vorliegenden Projekt um die veranschlagte Kostensumme ausführen zu können?

Wenn nicht, wie hoch mögen die Kosten nach dem vorliegenden Projekt zu stehen kommen, und wie hoch nach den allfälligen von den Herren Experten beantragten Abänderungen?

E. Reihenfolge der Arbeiten.

10. Welche Reihenfolge der Arbeiten kann als Grundlage eines allgemeinen Arbeitsplanes für das Unternehmen empfohlen werden?

Die Expertise fand im Monat September statt, die Abgabe des Berichts ist aber bis zur Stunde noch nicht erfolgt.

Gleichzeitig wurde nach § 3 des Gesetzes vom 28. Nov. 1854 und nach einem Beschuße des Regierungsrathes vom 6. Mai 1864 eine Entsumpfungskommission bestellt, wozu die Gemeinden zu wählen hatten:

Meiringen	25	Mitglieder
Brienzwyl	1	"
Hoffstetten	1	"
Brienz	6	"

Zusammen 33 Mitglieder.

Die Entsumpfungskommission wählte alsdann aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, bestehend aus den Herren:

Oth, Regierungsstatthalter in Meiringen,
Flück, Grossrath in Brienz,
Schild, alt Grossrath in Brienzwyl,
Brugger Arnold, Notar in Meiringen,
Egger Kaspar, Gemeindspräsident in Willigen.

Von der Entsumpfungsdirektion wurde ein Organisations-Reglement entworfen, das die Beziehungen zwischen den Behörden, der Gesellschaft, ihrer Kommission und ihres Ausschusses in möglich einfacher Weise regelt. — Dieses Reglement wurde nach geschehener Vorberathung durch den Ausschuß vom Regierungsrath am 16. August genehmigt.

Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe zur Hebung der entstandenen Mißverhältnisse war die der Feststellung des Kostenanteils der Brienzergemeinden an dem Unternehmen der Tieferlegung des Brienzersees und deren Ausscheidung und vollständige Loslösung von diesem Unternehmen. Mit Recht haben sich diese Gemeinden dagegen gesträubt, in Sachen der Haslethal-Entwässerung vorzugehen, bis dieses Verhältnis endgültig geordnet war.

Durch die Beschlüsse des Regierungsrathes vom 30. Dezember 1864 ist endlich nach harten Wehen diese Loslösung vollzogen worden, die Brienzergemeinden haben an das untere Unternehmen eine Aversalsumme von Fr. 60,000 zu leisten, wogegen ihnen die Alluvionen am Auslauf der Aare zufallen.

Die Frage ob die Fr. 60,000 an die Alluvionen bei dem Unternehmen der Haslethal-Entwässerung in Anrechnung zu bringen seien, ist noch nicht endgültig entschieden; Recht und Billigkeit sprechen dafür, denn die Tieferlegung des Brienzersees war eine Vorbedingung für das Gelingen einer rationalen Entwässerung des Haslethales; gleiche Rücksichten sprechen auch für eine Anrechnung der bereits ausgeführten Schwellenbauten in Meiringen und Brienz, inmerhin aber nur soweit, als diese Schwellenbauten mit dem Korrektionsplan in Einklang stehen.

Ein Staatsbeitrag an dieses Unternehmen ist gerechtfertigt, soweit es die Korrektion der Aare anbetrifft; es darf derselbe aber nicht in der Weise bestimmt werden, daß für die beteiligte Gegend ein Maximum der Kosten festgesetzt wird und der Staat einzig das Risiko trägt, sondern es sollte für den Staatsbeitrag zum Voraus ein Prozentsatz der wirklichen Korrektionskosten festgesetzt werden.

Der Entscheid der beiden letzten Fragen bleibt noch den competenten Behörden vorbehalten.

4. Untere Gürbe.

Von der Aare bis Belp.

Zum endlichen Abschluß dieses Unternehmens sind noch zu beseitigen:

Ein Anstand mit Wittwe Beerleider betreffend ihre Wasserberechtigung am Schmittenmätteli-Brunnen. Es hat den Anschein, als könne dieses Geschäft für das Unternehmen nicht ohne Prozeß zum Abschluß gebracht werden, was sehr zu bedauern ist.

Ferner zeigt sich der Ubelstand, daß die Hochwasser der Aare die Gürbe zurückstauen und zwar bei gleichzeitigem Hochwasser so beträchtlich, daß im untersten Theil des Korrektionsgebietes eine größere Fläche Landes unter Wasser gesetzt wird.

Diesem Ubelstande kann nur dadurch abgeholfen werden, daß der Auslauf der Gürbe eine ansehnliche Strecke Aare-abwärts verlegt wird.

Über diese Verlegung sind Projekte aufgenommen worden.

5. Mittlere Gürbe.

Von Belp bis Wattenwyl

Kurze Zeit nach Beginn der Arbeiten an der mittlern Gürbe zeigte es sich auf das augenscheinlichste, daß der Kostenanschlag vom 31. August 1861 unzureichend war. Bei Übernahme der Verwaltung wurde daher von dem jetzigen Direktor sofort die Aufnahme eines neuen vollständigen Devises angeordnet.

Nach demselben werden die Kosten veranschlagt, wie folgt:

Bauten:	Erdarbeiten	Fr. 299,827
	Versicherungen	„ 142,567
	Kunstbauten	„ 171,730
	Weganlagen	„ 17,100
		Fr. 631,224
Landenschädigungen		„ 143,929
Administration und Leitung		„ 15,847
	Summa	Fr. 791,000

Dieser Devis wurde am 27. Juli 1864 vom Regierungsrath genehmigt.

Die Bauten sind in voller Ausführung begriffen, die drei Loope des Hauptanals und daß vierte Loope, umfassend einige Seitenanäle, sind fertig bis an einige Nachbesserungen und nachträglich angeordnete Verbeiten. — Die Verbeiten der Loope 5 und 6, umfassend die übrigen Seitenanäle, können bis Mitte fünfzigsten Jahres vollendet werden. — Mit den Unternehmern der Loope 1, 2, 3 und 4 ist abgerechnet, dieselben sind bis an die offizielle Reserve ausbezahlt. Die Kunden sind äadiungen sind meistens bereinigt, doch stehen noch viele Ausgleichungen für Wagnisseentschädigungen bevor.

Zur Regulierung der Wege rechte wurden die alten, die abgeänderten, und die neuen Wege rechte in die Korrektionspläne eingezeichnet; dieser Entwurf - Wegneß wurde alsdann von der Kommission berathen, dann öffentlich aufgelegt, die eingelangten Einsprachen neuerdings von der Kommission berathen und dann der Entwurf vom Regierungsrat am 22. Juli 1864 genehmigt.

Damit die Bauten bei der Abnahme von den Unternehmern direkt an die mit dem künftigen Unterhalt derselben betrauten Schwellengenossenschaften übergeben werden können, wurde im Laufe dieses Jahres auch die Organisation der Schwellengenossenschaften eingeleitet. Nach den Vorschlägen der Kommission wurde zuerst das ganze Gebiet in 3 Schwellenbezirke für die Gürbe und 1 Schwellenbezirk für die Müsche eingetheilt.

Die projektierte Abgrenzung dieser Bezirke wurde in die Pläne eingezeichnet, öffentlich bekannt gemacht und mit den Einsprüchen noch einmal durch die Kommission berathen. — Im Laufe der Verhandlungen hatte sich die Ansicht Bahn gebrochen, es sei zweckmässiger, wenn die 3 Schwellenbezirke der Gürbe zu einem großen Schwellenbezirk vereinigt würden.

Der Regierungsrath entschied am 28. Dezember 1864 in diesem Sinne und so bleibt nun das ganze Gebiet ausgeschieden:

in den Schwellenbezirk der Gürbe von circa 2714 Fuß.
und in den Schwellenbezirk der Müsche „ 855 „

Für beide Schwellengenossenschaften sind nun noch die Reglemente und Schwellenkataster zu erstellen.

Eine Ausmarchung der Kanäle und alles Eigenthums, welches an die Schwellengenossenschaften übergeht, ist angeordnet.

6. Obere Gürbe.

Im Gebirge oberhalb Wattenwyl.

Die Schwellenbauten im Gebirg werden mit Erfolg fortgesetzt, der Staat bezoldet 12 Maurer und Zimmerleute und die Gemeinden Wattenwyl und Blumenstein schicken täglich 20 Mann.

Es wurden in diesem Jahre mehrere Versuche gemacht mit Schanzkorb-Drains, mit Etterwerk und mit Flechtzäumen um die steilen, ganz von Grundwassern durchtränkten Halder auszutrocknen und zur Ruhe zu bringen.

Auch mit Aufforstungen wurde der Anfang gemacht.

Endlich wurde ein genaues Längenprofil der obern Gürbe und des Meyerisligrabens aufgenommen.

Wird noch einige Jahre mit diesen Schwellenbauten, Drainsanlagen, Versicherungsarbeiten und dann mit den Aufforstungen konsequent auf dem eingeschlagenen Wege fortgefahrene, so muß es gelingen, das Geschiebe im Gebirge zurückzuhalten und wieder ein gesundes Fluszbett zu erhalten — ohne die ungeheuren Kosten, welche von einigen Technikern für nöthig erachtet wurden.

7. Denz.

Auf Begehrung der Gesellschaft für Korrektion des Denzbaches in der Gemeinde Niedwyl vom 1. April 1861 und die Beitrittserklärung von mehr als 50 Grundbesitzern der anliegenden Gemeinden des Denzthales, hat der Regierungsrath unter dem 29. August gleichen Jahres die Entstulpfungsdirektion ermächtigt, die technischen Vorarbeiten auf das ganze Gebiet des Denzthales auszudehnen. — Der bezügliche Beschuß enthält die Bestimmung, daß die Korrektion der Gewässer des Denzthales, nach dem Wunsche der Mehrheit der beteiligten Landeigenthümer, entweder als Gesamtunternehmen oder in mehreren selbständigen Abtheilungen ausgeführt werden könne.

Die Pläne, Kostenberechnungen zu Güterverzeichnissen für das Denzthal von Wyringen bis Oberönz sind nun vollendet.

Der Projekt zerfällt in 3 Abtheilungen: die erste Abtheilung umfaßt die Matten in den Gemeinden Wettigen, Alchenstorf, Obergrosswyl; die zweite Abtheilung diejenigen in den Gemeinden Niedergrosswyl, Niedtwyl, Hermiswyl und Steinhof; die dritte Abtheilung endlich diejenigen in den Gemeinden Bollodingen, Bettenhausen und Oberönz.

Kostenvoranschlag Fr. 188,000 auf 760 Zucharten = Fr. 234 per Zucharte im Durchschnitt.

Diese Projekte wurden am 12. Juni einer öffentlich zusammenberufenen Versammlung der beteiligten Grundeigentümer in Niedtwyl vorgelegt. Bei diesem Anlaß zeigte sich indessen, daß noch eine nähere Untersuchung des Bauprojektes der dritten Abtheilung nothwendig sei und daß der Verschiedenheit der lokalen und sonstigen Verhältnisse wegen eine Abtrennung dieser Abtheilung wünschenswerth sei, so daß vorläufig nur die gemeinsame Ausführung der ersten und zweiten Abtheilung an die Hand zu nehmen wäre.

Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, beschloß der Regierungsrath am 11. Juli 1864.

- 1) Es sei zum Zwecke einer gemeinsamen Ausführung der ersten und zweiten Abtheilung, die Planauflage anzurichten.
- 2) Es sei die Entshumpfungsdirektion zu ermächtigen für die dritte Abtheilung, eine neue Untersuchung anzuordnen.

Die Pläne der ersten und zweiten Abtheilung waren vom 1. bis 31. August aufgelegt. Aus den eingelangten Einsprüchen war zu entnehmen, daß die große Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer eine wesentliche Vereinfachung der Korrektionsplanes wünschte und da eine solche Vereinfachung nach vorgenommener Untersuchung unbeschadet dem angestrebten Zweck stattfinden kann, so beschloß der Regierungsrath am

28. Dezember 1864 auf den Antrag der Entstumpfungsdirektion die Korrektionspläne der ersten und zweiten Abtheilung nicht zu genehmigen, dagegen aber die Direktion zu beauftragen neue Pläne im Sinne der Vereinfachung ausarbeiten zu lassen.

Es steht zu erwarten, daß die Angelegenheit im nächsten Jahre zur Ausführung gelangen werde.

8. Bleienbach = Moos.

Über die Weiterführung dieser Angelegenheit sind in diesem Jahr keine entschiedenen Schritte gethan worden.

9. Längmoos bei Madiswyl.

Die Arbeiten sind vollendet und abgenommen. Das Reglement steht noch aus.

10. Hermendingen = Moos.

Es steht noch das Reglement aus.

11. Inkwyl = See.

In dieser Angelegenheit ist im verflossenen Jahre kein weiterer Schritt geschehen.

12. Krümmelbach.

Die Arbeiten am Krümmelbach bei Höchstetten wurden in diesem Frühjahr vollendet, untersucht und abgenommen.

Das Reglement steht noch aus.

13. Ersigen = Bütikofen = Moos.

Das Reglement ist noch ausstehend.

14. Kernenried = Moos.
Die Arbeiten gehen langsam vorwärts. Auf erhobene Klagen seitens der Gesellschaft wurde der Unternehmer wiederholt gemahnt. Sollte diesen Mahnungen nicht Rechnung getragen werden, so müßten ernstere Schritte gegen denselben erfolgen.

Das Brunnen-Pumpwerk dagegen ist bald vollendet.

15. Brühl = Moos.
Das Reglement steht noch aus.

16. Bäziwil = Mirchel = Moos.
Auch hier steht noch das Reglement aus.

17. Oppigen = Herblichen = Moos.

Der Streit zwischen der Gesellschaft und der Bächgenossenschaft von Wichtrach ist noch nicht erledigt.

18. Täschach = Moos.

Die Statuten wurden am 1. Juni, die Pläne am 3. Juni vom Regierungsrath genehmigt und dann sofort mit den Arbeiten begonnen.

Es wird dieß eine sehr lohnende Unternehmung werden.

19. Grüne Moos.

Das Unterhaltungsreglement wurde am 28. Dezember 1864 vom Regierungsrath genehmigt.

20. Murimoos.

Die Pläne für die Entsumpfung des Murimooses bei Riggisberg wurden von Herrn Ingenieur Ris aufgenommen und das Projekt im Laufe dieses Jahres ausgearbeitet.

Ende des Jahres fand die öffentliche Auflage derselben statt.

21. Gerzensee-Tieferlegung.

Der auf dem Administrativweg eingeleitete Prozeß zwischen der Gesellschaft und dem dortigen Mühlebesitzer ist auf den Civilweg gewiesen worden.

22. Wengi-Moos.

Das Reglement steht noch aus.

23. Lobsiger-Seedorf-Moos.

Das Reglement steht ebenfalls noch aus.

24. Scheufkorrektion.

Auf das Begehr der Burgergemeinde Courtelary wurde Herr Ingenieur Ris abgeordnet, um ein Projekt auszuarbeiten über eine Korrektion der Scheuf auf den Allmenden der Burgergemeinde.

Das vollendete Projekt ist der Burgergemeinde zur Vernehmlaßung mitgetheilt worden.

conomie și în cadrul
unei economii era prezentată ca sănătatea na-
țională să fie sănătoasă, sănătatea na-țională
a înțelegerii oamenilor, seara, alegoricea, sănătatea
a produselor sănătoșă și sănătatea orașelor, orașelor
sănătoase, sănătatea națională.

2. DURĂTURA DE VIE A POPULĂRII

Industria fizică este într-o situație similară cu cea a
populației. Într-o perioadă relativ scurtă, populația na-
țională a crescut de la 10 la 12 milioane de

3. PROBLEME SOCIALE

Într-o perioadă finanțată de

4. PROBLEME SOCIALE

Într-o perioadă finanțată de

5. PROBLEME SOCIALE

Într-o perioadă finanțată de
populația națională, națională și
populația națională, națională și

populația națională, națională și
populația națională, națională și

populația națională, națională și

populația națională, națională și

populația națională, națională și

populația națională, națională și

populația națională, națională și

populația națională, națională și

populația națională, națională și

populația națională, națională și